

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch den 21.02.2018 um 17:00 Uhr** im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Sitzungssaal 2

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 15.11.2017
3. Bericht der Verwaltung
4. Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen **VO/2018/428**
5. Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für junge Menschen in vollstationären Jugendhilfemaßnahmen **VO/2018/426**
6. Förderung von Familienzentren **VO/2018/422-001**
 - 1) Verteilung der Landesmittel 2018/2019
 - 2) Verteilung der Mittel zur Förderung des Schwerpunktes Integration
7. Finanzierung des laufenden Betriebes von Kindertagesstätten - Fortschreibung der Evaluation und Bericht zur Perspektive 2020 **VO/2018/423**
8. Ausbau der Kindertagesbetreuung - Sachstand zu den Förderprogrammen 2015 - 2018 und 2017 - 2020 **VO/2018/421**
9. Kindertagesstättenbedarfsplan - Änderungen **VO/2018/429**
10. Jugendarbeit - Vertragsanpassung zwischen dem Kreis und dem Kreisjugendring **VO/2018/427**
11. Projekt zur Budgetierung von Leistungen der Schulbegleitung **VO/2018/425**
12. Jugendschöffenwahl 2018 - Amtsperiode 2019 - 2023 **VO/2018/424**
13. Verwendung des Jahresüberschusses 2016 der Fördesparkasse **VO/2017/372-001**
14. Verschiedenes



Mitteilungsvorlage Federführend: FB 3 Jugend und Familie	Vorlage-Nr: VO/2018/428 Status: öffentlich Datum: 08.02.2018 Ansprechpartner/in: Mönke, Christina Bearbeiter/in: Mönke, Christina	
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Übersicht zeigt den Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen durch die Verwaltung.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Thomas Voerste

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Jugendhilfeausschuss

TOP 4.

TOP Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen – Sitzung am 15.11.2017

Lfd Nr.	Datum des Beschlusses	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	Erledigt am	Bemerkungen/Hinweise
1	06.09.2017	Der Jugendhilfeausschuss beschließt einstimmig die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren für die Förderung von Projekten für Kinder und Jugendliche mit besonderen Unterstützungsbedarfen. Der Kreis wird sich gemeinsam mit den Trägern Evangelische Jugendhilfe Rendsburg und Familienhorizonte gGmbH bewerben und ein Konzept einreichen.	FD 3.3	13.09.2017	Der Antrag wurde von den Kooperationspartnern gestellt. Es liegt noch kein Ergebnis vor.
2	15.11.2017	Der JHA beschließt die Förderung von 2 weiteren – neuen – Familienzentren im Kreis für 3 Jahre mit jährlichem Zuschuss von 15.000 €.	FD 3.1	07.02.2018	Interessenbekundung versandt an alle Träger von Kindertagesstätten im Kreis.
3	15.11.2017	Der JHA beschließt den laufenden Betrieb von Kindertagesstätten mit zusätzlich 2,0 Mio. € zu fördern.	FD 3.1		Veränderungsliste für den Haushalt. Auszahlung über das Pro-Platz-System im April und Oktober 2018.
4	15.11.2017	Der JHA beschließt, den Ausfall für Tagespflegepersonen oder betreuten Kindern im Krankheitsfall für 10 Tage im Rahmen der aufenden Förderung zu übernehmen.	FD 3.1	12.12.2017	Schriftliche Information der Tagespflegepersonen. Umsetzung im Haushalt über die Veränderungsliste. Ein Verfahren zur Berechnung der Förderung ist in Arbeit.

5	15.11.2017	Der Kreis übernimmt in 2018 auch weiterhin die Qualifizierungskosten für die Ausbildung zur Tagespflegeperson.	FD 3.1	12.12.2017	Schriftliche Information des Tagespflegepersonen, des Vereins der Tagesmütter e.V.
6	15.11.2017	Durchführung von Elternkursen an den Familienzentren	FD 3.1		Werbung und Öffentlichkeitsarbeit durch Plakate, Flyer, Homepage, Presse.
6	15.11.2017	Der Jugendhilfeausschuss beschließt einstimmig die Aufnahme der vorgelegten Änderungen in den Kindertagesstättenbedarfsplan.	FB 3	15.11.2017	Nach der Beschlussfassung zur Regelfinanzierung der Familienzentren wird ein Fachtag mit den Familienzentren in 03/2018 durchgeführt und das Anliegen sowie das Verfahren zur Mittelvergabe dort erörtert.
7	19.07.2017	Teilnahme am Bundesprogramm Kita-Einstieg	FD 3.1	01.11.2017	Aufnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan.
8	15.11.2017	Der JHA beschließt einstimmig, dem Antrag des Vereins für Evangelische Beratungsarbeit im Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2018 stattzugeben und den Zuschussbetrag für das Streetworkprojekt um 5% anzuheben. Darüber hinaus beauftragt der Ausschuss die Verwaltung, eine Begleitklausel über die Anpassung des Zuschussbetrages in Anlehnung an die Regelungen des Haushaltserlasses des	FB 3	09.02.2018	Start des Projektes in Trägerschaft des Diakonischen Werkes. Auszahlung angepasst.
			FB 3		

		Landes zu entwerfen und den Vertrag mit dem Träger des Streetworkprojektes zum 01.01.2019 anzupassen.			
--	--	---	--	--	--



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/426 Status: öffentlich Datum: 08.02.2018 Ansprechpartner/in: Mönke, Christina Bearbeiter/in: Mönke, Christina	
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für junge Menschen in vollstationären Jugendhilfemaßnahmen		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung der Richtlinie entsprechend der Vorlage.

Sachverhalt:

Die Regelungen für die Gewährung von Beihilfen bei Hilfen nach § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mutter/Vater und Kind), § 34 SGB VIII (Heimerziehung) sowie § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) sollen künftig in einer Richtlinie zusammengefasst werden. Bislang galten zwei getrennte, aber inhaltlich weitestgehend identische Regelungen. Die Richtlinie zu Beihilfen für Pflegekinder ist zuletzt in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.02.2014 beschlossen und mit Wirkung ab 01.01.2014 in Kraft gesetzt worden.

Neben redaktionellen Änderungen und Klarstellungen war die Anpassung einiger Beihilfeshöhen erforderlich geworden. Grundlage und Orientierungsrahmen für die Festlegung der einzelnen Beträge sind die einschlägigen Bestimmungen im SGB VIII, die Landesunterhaltsverordnung (LUVO) sowie die Regelung zur Mietobergrenze des Jobcenters.

Die dargestellten Änderungen führen insgesamt zu Mehrkosten von jährlich ca. 46.000.-€, wobei etwa 28.000.-€ Mehrkosten auf die geplante Anpassung der Miethöhe beim betreuten Wohnen entfällt. Näheres ist der Anlage zu entnehmen.

Die Änderungsvorschläge sind im Einzelnen rot markiert und der anliegenden Richtlinie zu entnehmen.

Der Ausschuss wird um Beratung und Beschlussfassung zur Änderung bzw. Neufassung der Richtlinie gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlage

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
 Fachbereich Jugend und Familie
 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Leistungen nach §§ 19,33,34 und 35 SGB VIII, sowie des Pflegegeldes für junge Menschen in Vollzeitpflege nach §§27/41 i.V.m.§ 33 SGB VIII.

Präambel

Für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII oder junge Menschen in vollstationären Hilfeformen nach §§ 27/41 i.V.m. §§ 33/34 SGB VIII bzw. Hilfen nach §§ 27/41 i.V.m. § 35 SGB VIII (Betreutes Wohnen) werden im Rahmen der Leistungen der Jugendhilfe auch wirtschaftliche Hilfen gemäß § 39 SGB VIII gewährt. Pflegekinder im Sinne dieser Richtlinien sind alle jungen Menschen, die sich im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung dauernd oder zeitlich befristet außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege befinden.

1. Antragstellung

Ein Antrag auf eine der nachfolgend aufgeführten Beihilfen **unter 2.1 bis 2.9 und 3.1 bis 3.5** ist zuvor schriftlich von dem jeweiligen Einrichtungsträger bzw. dePflegefamilie oder dem jungen Erwachsenen selbst beim Fachdienst Jugend und Familie, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, zu stellen.

Eine nachträgliche Beihilfegewährung scheidet in der Regel aus.

Die Beihilfen unter den Positionen **2.1 – 2.7 bzw. 3.1 bis 3.4** werden jeweils in der Regel erst nach Vorlage der Quittungsbelege in Kopie gewährt bzw. es ist ein Verwendungsnachweis zu übersenden.

2.Beihilfen, die für alle oben genannten Hilfearten Anwendung finden:

2.1 Erstbekleidung

Bei der Aufnahme eines jungen Menschen in einer Einrichtung/Pflegefamilie oder einem Wechsel der Einrichtung/Pflegefamilie sowie der Aufnahme im sog. betreuten Wohnen kann innerhalb von 6 Wochen nach der Aufnahme in dieser Betreuungsform je nach Lage des Einzelfalles eine Beihilfe in Höhe von max. **300.- €** zur Verfügung gestellt werden.

Diese Regelung gilt auch für die Anschaffung von Schwangerschaftsbekleidung vor der Geburt und die Ausstattung eines Säuglings bei Hilfen nach § 19 SGB VIII innerhalb von 6 Wochen nach der Geburt.

2.2 Aufwendungen für besondere Anlässe

-Konfirmation/Kommunion	bis zu 180.- €
-Einschulung	bis zu 130.- €
-Klassenfahrt	50 % der notwendigen, nachgewiesenen Kosten (ohne Taschengeld).

Für Jugendliche/junge Erwachsene im betreuten Wohnen (§§34/35 SGB VIII) werden 100 % der Klassenfahrtkosten getragen.

2.3 Fahrrad (incl. Zubehör)

Für die einmalige Anschaffung eines Fahrrades und ggf. notwendigen Zubehörs wird ein Betrag von max. **150.- €** zur Verfügung gestellt.

2.4 Krankenhilfeleistungen

a) Brille/Kontaktlinsen

Für die Anschaffung einer Sehhilfe ist einmal jährlich eine Bezuschussung von **50.- €** möglich. Nicht in Anspruch genommene Beträge in einem Kalenderjahr können nicht angespart/übertragen werden. Es ist das Rezept des Augenarztes beim Antrag vorzulegen.

b) Zuzahlungen und Eigenleistungen bei Volljährigen sind aus Jugendhilfemitteln gem. § 40 SGB VIII zu übernehmen.

c) Das Jugendamt trägt den Eigenanteil (10 % oder 20 %) an der kieferorthopädischen Behandlung nach Vorlage des von der Krankenkasse genehmigten Heil- und Kostenplanes. Gesonderte Mehrkostenvereinbarungen die über die im Heil- und Kostenplan genannten Behandlungen hinausgehen, sind nicht Bestandteil dieser Regelung.

2.5 Maklergebühren/Mietkautionen/ Einrichtungs-/Renovierungsbeihilfe

Beihilfen für Maklergebühren/Mietkautionen bzw. eine Einrichtungs- bzw. /Renovierungsbeihilfe können bei erfolgreichem Abschluss einer Maßnahme oder beim Wechsel in das Betreute Wohnen gemäß §§ 34/35 SGB VIII gewährt werden.

-Beihilfe zur nachgewiesenen Maklergebühr	max. bis 300.- €
-Beihilfe zur nachgewiesenen Mietkaution	max. bis 800.- €
-Einrichtungs-/Renovierungsbeihilfe	max. bis 600.- €

Im 3. Ausbildungsjahr entfallen diese Beihilfen, da diese bei der Festsetzung des verringerten Kostenbeitrages nach 5.2 bereits berücksichtigt wurden.

2.6 Erwerb eines Führerscheins

Für Jugendliche oder junge Erwachsene, die sich in der Berufsausbildung befinden und einen Führerschein benötigen oder auf Grund der Entfernung zur Ausbildungsstätte sowie der mangelnden Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln über einen Führerschein verfügen müssen, wird einmalig ein Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins (für Mofa, Motorrad, Pkw) in Höhe von maximal bis **600.- €** gewährt werden.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Vorlage des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung und Höhe der Gesamtkosten.

Im 3. Ausbildungsjahr entfällt die Beihilfe, da diese bei der Festsetzung des verringerten Kostenbeitrages nach 5.2 bereits berücksichtigt wurden.

2.7 Berufsbekleidung

Jugendliche und junge Volljährige erhalten auf Antrag einen Ersatz der notwendigen Berufskleidung bei Nachweis entstehender Kosten.

2.8 Krankenversicherung

In der Regel sind junge Menschen über ihre leiblichen Eltern familienkrankenversichert. Kann dieser Versicherungsschutz nicht sichergestellt werden, können Pflegekinder in der kostenfreien gesetzlichen Familienkrankenversicherung der Pflegeeltern aufgenommen werden. Sind die Pflegeeltern nicht gesetzlich krankenversichert, können auch Beiträge der privaten Krankenversicherung für das Pflegekind auf Nachweis zusätzlich zum Pflegegeld zur Verfügung gestellt werden.

Leben junge Menschen in Einrichtungen nach §§ 19/34/35 SGB VIII kann auch eine freiwillige Versicherung übergangsweise in der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen.

2.9 Außerschulische Nachhilfe

Die Erstattung dieser Aufwendungen ist nur möglich, wenn ohne die außerschulische Förderung die Wiederholung der Klassenstufe droht oder der erfolgreiche Schulabschluss gefährdet ist. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Aktuelles Zeugnis
- Schriftliche Bestätigung des jeweiligen Fachlehrers zur Notwendigkeit des Nachhilfeunterrichts
- Aussagekräftige, schriftliche Stellungnahme der zuständigen Fachkraft des Jugend- und Sozialdienstes, (Erforderlichkeit der zusätzlichen Leistung, Dauer, Umfang und Kosten der Hilfe, Qualifikation der Nachhilfekraft).

3. Beihilfen, die für spezielle Hilfearten Anwendung finden:

3.1 Anschaffung von Mobiliar (§ 33)

Für die Anschaffung von Mobiliar kann bei Beginn eines Pflegeverhältnisses oder bei einem Wechsel der Pflegestelle eine Beihilfe von maximal **500.-€** gewährt werden.

3.2 Anschaffung Kindersitz/Kinderwagen (§ 19/33)

Für die Anschaffung eines Autositzes für ein Kleinkind bis zu 4 Jahren wird einmalig ein Betrag von bis zu **120.- €** zur Verfügung gestellt.

Für eine Sitzerrhöhung für Kinder im Alter von 5-12 Jahren kann eine Beihilfe von bis zu 80.- € gewährt werden.

Für die Anschaffung eines Kinderwagens/Buggy für ein Kleinkind bis zu 3 Jahren wird ein Beitrag von maximal 100.- € einmal zur Verfügung gestellt.

3.3 Einzelfallregelung (§ 33)

Entstehen Pflegeeltern durch das Pflegeverhältnis außergewöhnlich hohe finanzielle Belastungen und droht es dadurch zu scheitern, kann ihnen eine einmalige Beihilfe in Höhe von 25 % der außergewöhnlichen Aufwendungen bis zu einer maximalen Höhe von **2.500.- €** gewährt werden. Eine positive, schriftliche Stellungnahme des Jugend- und Sozialdienstes bzw. der Pflegekindervermittlung ist hierfür Voraussetzung.

3.4 Unfallversicherung/Alterssicherung (§ 33)

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung und 50 % der angemessenen Alterssicherung der Pflegeeltern sind vom Jugendamt gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII zu tragen.

3.5 Fahrtkosten zur Schule oder Berufsausbildung/Schulmaterial (§ 33)

Jugendliche und junge Volljährige erhalten auf Antrag einen Ersatz der notwendigen und nachgewiesenen Fahrtkosten sowie Kosten für die Anschaffung von Schulmaterial bei Nachweis entstehender Kosten.

3.6 Motivationshilfe (§ 33)

Jugendliche und junge Volljährige, die nach Abschluss der Regelschulzeit (9. Schuljahr) weiterführende Schulen besuchen oder an berufsvorbereitenden Maßnahmen ohne Ausbildungsvergütung teilnehmen, werden monatlich 26% des jeweils gültigen Eckregelsatzes SGB II zusätzlich zum Pflegegeld als Motivationshilfe zur Verfügung gestellt.

3.7 Ferien- und Freizeitmaßnahmen (§ 33)

Zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen für Ferien- und Freizeitmaßnahmen einer Pflegefamilie wird im Juli eines jeden Jahres ein Betrag von 155.- € zum Pflegegeld ohne Antrag gezahlt.

3.8 Weihnachtsbeihilfe (§ 33)

Eine Weihnachtsbeihilfe wird in Höhe von 10 % des gültigen Eckregelsatzes SGB II im Dezember jeden Jahres ohne Antrag gewährt.

3.9 Haftpflichtversicherung (§ 33)

Bei Haftpflichtschäden gegenüber Dritten sind diese zunächst der Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern/Eltern zu melden. Ein weitergehender Versicherungsschutz ist im gesetzlichen Rahmen einer vom Kreis Rendsburg-Eckernförde abgeschlossenen Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder gegeben. Verursachen Pflegekinder Schäden am Eigentum der Pflegeeltern, ist dabei eine Selbstbeteiligung von 20 % je Schadensfall, mindestens 51,12.-€, höchstens 511,29.- €, von den Pflegeeltern zu tragen.

3.10 Taschengeld/Barbetrag (§§ 19/34)

Taschengeld wird nach der jeweils gültigen Landesregelung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein gewährt.

3.11 Miethöhe im betreuten Wohnen (§§ 34/35)

Es kann eine Miete von max. 400.- € mtl. zur Verfügung gestellt werden. Dieser Betrag beinhaltet sowohl die angemessene Kaltmiete, sämtliche Betriebs-Nebenkosten als auch die Heiz- und Stromkosten. Darüber hinausgehende Beträge werden nicht aus Jugendhilfemitteln finanziert.

4. Gewährung von Vollzeitpflegegeld (§ 33)

4.1 Gesetzliche Grundlage

Für die in Vollzeitpflege untergebrachten jungen Menschen werden gemäß § 39 Absatz 5 SGB VIII i.V.m. der jeweils gültigen Landesverordnung über die Leistungen zum Lebensunterhalt in der Jugendhilfe (Lebensunterhaltsverordnung/LUVO) des Landes Schleswig-Holstein Pauschalbeträge (sogenanntes Pflegegeld) gewährt.

4.2 Pflegegeld

Mit dem Pflegegeld nach Ziffer 4.1 bis 4.4 ist neben den Kosten für die Erziehung der gesamte regelmäßig wiederkehrende Lebensbedarf des Kindes abgegolten. Sämtliche Ersatzbeschaffungen sind aus dem laufenden Pflegegeld zu bestreiten. Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII kann eine angemessene Kürzung des Pflegegeldes in Höhe von 10 % des Sachaufwandes erfolgen, wenn eine Unterbringung bei Pflegepersonen, die in gerader Linie verwandt sind, erfolgt.

4.3 Erhöhtes Pflegegeld

In begründeten Ausnahmefällen kann das Pflegegeld bei erhöhtem Bedarf nach den individuellen Erfordernissen zur Abdeckung des zusätzlichen materiellen und/oder pädagogischen Mehraufwandes mit zeitlicher Befristung um bis zu 150 % des Betrages für Pflege und Erziehung gem. der jeweils gültigen Lebensunterhaltsverordnung (LUVO) des Landes Schleswig-Holstein angehoben werden. Eine positive, schriftliche Stellungnahme des Jugend- und Sozialdienstes bzw. der Pflegekindervermittlung ist hierfür Voraussetzung.

4.4 Bereitschaftspflege

Bei Unterbringung in einer anerkannten Bereitschaftspflegefamilie wird ein Pflegegeld nach der jeweiligen Altersstufe der Lebensunterhaltsverordnung (LUVO) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich des maximalen Mehraufwandes nach 4.3 für bis zu acht Wochen kalendertäglich gewährt.

In besonderen Einzelfällen kann auch eine zeitlich darüber hinausgehende Gewährung erfolgen.

4.5 Auszahlungsverfahren

4.5.1 Die Pflegegeldzahlung erfolgt im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats auf ein von den Pflegeeltern zu benennendes Konto.

4.5.2 Die Pflegegeldzahlung ist einzustellen

a) mit Ablauf des Tages, an dem das Pflegeverhältnis beendet wird. Endet das Pflegeverhältnis bis zum 15. des Monats, erfolgt die Rückforderung des Pflegegeldes für einen halben Monat. Bei Beendigung ab dem 16. des Monats erfolgt keine Rückforderung.

b) mit dem Tag der Volljährigkeit eines Pflegekindes.

c) bei Adoptionspflege zum Zeitpunkt des Zuganges der Einwilligung des/der Sorgeberechtigten beim Vormundschaftsgericht (§ 1750 BGB) oder dem Erlass/Eintritt der Rechtskraft eines Ersetzungsbeschlusses gemäß § 1748 BGB.

5. Anzurechnendes Einkommen

5.1 Anrechnung von Einkünften

Bei Gewährung von Jugendhilfeleistungen in vollstationärer Form nach §§ 27/41 i.V.m. §§ 33/34/35 SGB VIII bzw. § 19 SGB VIII sind alle Einkünfte des jungen Menschen anzurechnen, die ihm aufgrund eines eigenen Anspruchs (z.B. Einkünfte aus Waisenrenten, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG, Ausbildungsgeld) zustehen (§ 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

In der Regel werden vom Jugendamt Ersatzansprüche bei den auszahlenden Stellen angemeldet. Volljährige haben in zumutbarer Weise auch ihr Vermögen gem. § 92 Abs. 1a SGB VIII bei Gewährung von Jugendhilfeleistungen einzusetzen.

5.2 Kostenbeitrag des jungen Menschen

Bei Jugendlichen und jungen Volljährigen, die Einkommen aus beruflicher Beschäftigung oder Ausbildung erzielen, sind gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII abhängig von der Dauer der Beschäftigung/Ausbildung im ersten Beschäftigungs-/Ausbildungsjahr 60 %, im 2. Jahr 50 % und im 3. Jahr 40 % des Einkommens als monatlich zu zahlender Kostenbeitrag einzusetzen.

Auf die Erhebung eines Kostenbeitrages wird verzichtet, wenn junge Menschen eine Aufwandsentschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit erhalten oder ein Honorar für eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern vielmehr das soziale und kulturelle Engagement im Vordergrund steht.

Das Jugendamt ist von der Erzielung solcher Einkünfte rechtzeitig von den betreuenden Einrichtungen/Pflegeeltern/dem jungen Menschen in Kenntnis zu setzen, um im Rahmen einer Kostenbeitragsberechnung die Leistungsfähigkeit festzustellen und einen Kostenbeitragsbescheid zu erlassen.

5.3 Anrechnung von Einkünften der Pflegeeltern (§ 33)

Einkünfte oder Teile von Einkünften, die den Pflegeeltern für ein Pflegekind zustehen, sind auf das Pflegegeld (mit Ausnahme des Kindergeldes gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII) nicht anzurechnen.

Diese Richtlinie tritt aufgrund Beschluss des Jugendhilfeausschuss vom 21.02.2018 am 01.03.2018 in Kraft.

Mehrkosten pro Jahr Beihilfen 2018

Veränderungen	§ 33	§ 19	§ 34	§ 35	Gesamt
Bekleidungsbeihilfe (+ 80.-€)	1.760 €	1.040 €	6.400 €	400 €	9.600 €
Maklergebühren(+ 50.-€)	100 €	150 €	150 €	150 €	550 €
Kaution (+ 290.-€)	580 €	870 €	1.450 €	870 €	3.770 €
Einrichtung/Renovierung(+ 50.-€)	100 €	150 €	750 €	500 €	1.500 €
Führerschein(+100.-€)	200 €	100 €	100 €	100 €	500 €
Autositz(+ 20.-€)	80 €	0 €	0 €	0 €	80 €
Sitzerhöhung (+ 80.-€)	400 €	0 €	0 €	0 €	400 €
Mobiliar(+ 50.-€)	500 €	0 €	0 €	0 €	500 €
Einzelfall(+ 500.-€)	1.000 €	0 €	0 €	0 €	1.000 €
Mieterhöhung (+ 70.-€ monatlich)	0 €	0 €	18.480 €	10.080 €	28.560 €

Gesamt 46.460 €



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/422-001 Status: öffentlich Datum: 08.02.2018 Ansprechpartner/in: Mönke, Christina Bearbeiter/in: Mönke, Christina	
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Förderung von Familienzentren 1) Verteilung der Landesmittel 2018/2019 2) Verteilung der Mittel zur Förderung des Schwerpunktes Integration		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Verteilung der Landesmittel entsprechend der beiliegenden Übersicht für die Jahre 2018 und 2019 vorzunehmen und ab 2020 eine Neuregelung vorzunehmen.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Mittel zur Förderung des Schwerpunktes Integration für 2018 und 2019 für alle bestehenden Familienzentren auszuschreiben und bedarfsgerecht zu verteilen.

Sachverhalt:

1. Verteilung der Landesmittel zur Förderung von Familienzentren

Das Land Schleswig-Holstein fördert seit 2014 den Auf- und Ausbau von Familienzentren. Seit dem Jahr 2015 stehen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde Landesmittel in Höhe von 200.000 € zur Verfügung. Zuschüsse an einzelne Träger von Familienzentren können bis zur Höhe von 25.000 € für Personal- und Sachkosten gewährt werden.

Gefördert werden bestehende bzw. aufzubauende Anlaufstellen für Familien im Sozialraum unter Berücksichtigung der vorhandenen Angebotsstrukturen. Dabei müssen die in dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geforderten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Nach Maßgabe des Landes müssen Familienzentren Angebote in folgenden Handlungsfeldern entwickeln.

1. Stärkung der Kompetenz der Eltern durch individuelle Beratung und Begleitung in ihren jeweiligen Lebenssituationen,
2. Förderung einer bruchlosen Bildungsbiografie,
3. Stärkung des effektiven Übergangs von der Kita zur Grundschule
4. Förderung von sozial besonders benachteiligten Kindern
5. Stärkung der Erziehungskompetenz durch Elternbildung
6. Förderung der Integration
7. Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie z.B. durch Ganztagsbetreuungsangebote.

Mindestens drei der Handlungsfelder müssen im Konzept der Einrichtung dargelegt werden.

Voraussetzung ist außerdem die Erstellung einer Sozialraumanalyse (Analyse der Angebote und Bedarfe), aus der sich der regionale Bedarf für ein Familienzentrum ergibt.

Der Jugendhilfeausschuss hat im Jahr 2015 beschlossen, die Förderung im Rahmen eines Projektes über einen Zeitraum von vier Jahren zu vergeben – unter dem Vorbehalt der weiteren Zurverfügungstellung der Mittel durch das Land.

Für die Jahre 2015 – 2018 war eine Verteilung der Mittel entsprechend der beiliegenden Übersicht beschlossen worden. Da insgesamt 10 Projekte die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, war eine Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend der Belastungen im Sozialraum vorgenommen worden.

Mit Erlass des Ministeriums vom 11.12.2017 (siehe Anlage) wird die Förderung von Familienzentren für die Jahre 2018 – 2019 verändert.

Die dem Kreis zur Verfügung stehende Gesamtfördersumme steigt von 200.000 € auf 307.351 €.

Zuschüsse an einzelne Träger von Familienzentren können nunmehr bis zu einer Höhe von 35.000 € für Personal- und Sachkosten gewährt werden können.

Ziel der im Jahr 2015 beschlossenen Projektförderung war, den Trägern verlässliche Planungen für den Zeitraum bis 2018 zu ermöglichen.

Das Land hat die Förderung nunmehr für 2019 fortgeschrieben.

Ab 2020 wird im Rahmen der Neuordnung der Kindertagesstättenfinanzierung auch die Förderung von Familienzentren neu geregelt.

Fachlich kann daher nur vorgeschlagen werden, die Steigerung von 53,68 % auf die bestehenden Förderprojekte (Landesmittel) entsprechend des Beschlusses aus dem Jahr 2015 umzulegen und die die Höchstförderung von 35.000 € übersteigende Summe (1.376,60 €) auf die geringer geförderten Projekte umzulegen.

Eine Neuverteilung entsprechend der festgelegten Belastungsfaktoren ist in der Anlage beigefügt. Die Steigerung durch den Landeserlass berücksichtigt die tatsächlichen Bedarfe und sichert eine sachgerechte Weiterentwicklung der Familienzentren bis 2019.

Darüber hinaus fördert der Kreis Rendsburg-Eckernförde nunmehr insgesamt 4 Projekte, die für die Dauer von 3 Haushaltsjahren mit jährlichen Kreismitteln von 15.000 € ausgestattet werden.

2. Verteilung der Mittel zur Förderung des Schwerpunktes „Integration“

Das Land Schleswig-Holstein stellt für Familienzentren zusätzliche Mittel in Höhe von 2 Mio € zur Verfügung. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erhält für das Jahr 2018 178.503 €.

Gemäß Erlass vom 11.12.2017 ist beabsichtigt, die Arbeit der Familienzentren für den Schwerpunkt „Integration“ zu stärken und deren Aufgabenspektrum zu erweitern. Die Mittel sollen wie folgt eingesetzt werden:

- Förderfähig sind die bereits aus Landesmitteln geförderten Familienzentren, darüber hinaus kann der Kreis entscheiden, auch weitere Familienzentren zu beteiligen.
- Im Sozialraum des Familienzentrums muss eine nennenswerte Zahl von Familien mit Flucht- oder Migrationshintergrund leben.
- Das Familienzentrum muss den Schwerpunkt der Integration gewählt haben.
- Mit den Fördermitteln kann auch die Qualifizierung von vorhandenen Sprachmittlern bzw. Kita-Lotsen bezuschusst werden, sofern dies nicht bereits durch Bundesmittel geschieht.
- Förderfähig sind daneben Aufwendungen für die Beschäftigung von Sprachmittlern bzw. Kitalotsen.
- Auch personelle Aufstockungen zur verstärkten Ansprache der genannten Zielgruppe sind förderfähig.
- Die Familienzentren können die im Zusammenhang mit dem Handlungsfeld entstehenden spezifischen Sachkosten abrechnen.

Die im Kreis Rendsburg-Eckernförde vorhandenen Familienzentren werden über die zusätzliche Fördermöglichkeit unterrichtet und aufgefordert, bis 15.05.2018 Anträge einzureichen und den Bedarf an dieser zusätzlichen Förderung inhaltlich und in der benötigten Förderhöhe zu beschreiben.

Mit dem Antrag ist zu bestätigen, dass im Sozialraum eine nennenswerte Zahl von Familien mit Flucht- oder Migrationshintergrund leben und das Familienzentrum einen Schwerpunkt Integration gewählt hat.

Nach Prüfung der Anträge wird die Verteilung der Mittel vorgenommen. Von den im Jahr 2017 zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 164.733 € konnten 158.167 € bedarfsgerecht verteilt werden.

Der Unterausschuss Kindertagesbetreuung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss einstimmig die Beschlussvorschläge umzusetzen.

Christina Mönke

Anlage/n:

Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein



Amtsblatt für Schleswig Holstein

Ausgabe Nr. 1

Kiel, 2. Januar 2018

Verwaltungsvorschriften

11.12.2017	Förderung von Kindertagesbetreuung, Sprachbildung und Hortmittagessen 2018/2019	2
	Gl.Nr. 6662.34	
11.12.2017	Förderung von Familienzentren 2018 und 2019.	9
	Gl.Nr. 6661.17	
11.12.2017	Förderung von Qualitätsmanagement und pädagogischer Fachberatung in Kindertageseinrichtungen 2018 und 2019	14
	Gl.Nr. 6662.35	
13.12.2017	Richtlinie „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein“ (Anti-Korruptionsrichtlinie Schl.-H.) – Verlängerung der Geltungsdauer – . .	17
14.12.2017	Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Themenkomplex „Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identitäten“ im Rahmen des Aktionsplans Echte Vielfalt	17
	Gl.Nr. 6663.2	
15.12.2017	Bekanntmachung der in Schleswig-Holstein gemäß § 15 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen	18
	Gl.Nr. 2126.62	
15.12.2017	Berufung eines Listennachfolgers in den Schleswig-Holsteinischen Landtag	24
	Gl.Nr. 1101.55	
15.12.2017	Berufung eines Listennachfolgers in den Schleswig-Holsteinischen Landtag	24
	Gl.Nr. 1101.56	
18.12.2017	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes	24
	Gl.Nr. 6651.3	

Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

12.12.2017	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	27
12.12.2017	Feststellung gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	27
12.12.2017	Feststellung gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	28

Förderung von Familienzentren 2018 und 2019

Gl.Nr. 6661.17

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
vom 11. Dezember 2017 - VIII 345 - 464.43-007-02 -

Präambel

Das Land fördert die Entwicklung von Familienzentren. Familienzentren sind Einrichtungen, die über Bildung, Erziehung und Betreuung hinaus niedrigschwellige Angebote zur Förderung von Kindern und Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und mit unterschiedlichen Bedürfnissen bereitstellen. Den ersten Schritt der Kita-Qualitätsoffensive der neuen Landesregierung stellt der Ausbau der Familienzentren dar. Unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die Mittel für Familienzentren in den Jahren 2018 und 2019 auf 3,5 Mio. € erhöht (Abschnitt I).

Weiterhin stellt die Landesregierung mit ergänzenden Förderbestimmungen in den Jahren 2018 und 2019 für den Schwerpunkt „Integration“ in Familienzentren zusätzliche Mittel in Höhe von 2,0 Mio. € zur Verfügung. Beabsichtigt ist, die Arbeit der Familienzentren zu stärken und deren Aufgabenspektrum zu erweitern (Abschnitt II).

Die Landesregierung beabsichtigt, in den Jahren 2018 und 2019 einen Qualitätsentwicklungsprozess anzubieten, an dem sowohl Kreise und kreisfreie Städte als auch die Einrichtungen mitwirken sollen.

I.

Förderung von Familienzentren

1 Zuschusszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren gewährt Zuwendungen für Familienzentren gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) i.V.m. der „Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zum Krippenausbau“ nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung und dieser Grundsätze.

1.2 Im Rahmen der Förderung von Familienzentren werden bestehende bzw. aufzubauende Anlaufstellen für Familien im Sozialraum unter Berücksichtigung der vorhandenen Angebotsstrukturen bezuschusst.

2 Zuschussempfängerinnen/Zuschussempfänger

2.1 Zuschussempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie sollen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel eigenverantwortlich nach den Maßgaben dieses Erlasses weiterleiten.

2.2 Zusätzliche Verwaltungsaufgaben, die auf kommunaler Ebene in den Jahren 2018 und 2019 aufgrund der Landesförderung von Familienzentren entstehen, sind zuwendungsfähig und kön-

nen vor der Weiterleitung der Fördermittel an die Letztempfänger durch Einbehaltung von bis zu einem Prozent der jeweiligen Fördersumme kompensiert werden.

3 Zuschussvoraussetzungen

3.1 Für die Zuweisung der bisherigen Fördersumme an die Kreise und kreisfreien Städte als Zuschussempfänger war das Vorliegen einer Sozialraumanalyse notwendig. Auf diesen Daten basierend sollte das kommunale Gesamtkonzept der Kreise und kreisfreien Städte festlegen, wo Regeleinrichtungen zu Familienzentren weiterentwickelt werden. Voraussetzungen für die erhöhte Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte als Zuschussempfänger ist nunmehr eine angemessene Berücksichtigung der jeweiligen sozialräumlichen Gegebenheiten. Familienzentren, die nach diesem Erlass gefördert werden, sollen folgendes Aufgabenprofil erfüllen:

- Die Einrichtung bietet Familien wohnortnahe Unterstützung durch niedrigschwellige Angebote.
- Die Einrichtung ist eine Anlaufstelle für Familien im Sozialraum, setzt je nach regionalem Umfeld unterschiedliche Schwerpunkte und geht dabei auf die verschiedenen Bedarfe der Familien ein.
- Die Einrichtung ist den Familien im Sozialraum als Regeleinrichtung (Kita, Schule) oder Institution, die mit den Angeboten einer Regeleinrichtung bereits vernetzt ist (z.B. Familienbildungsstätte, Mehrgenerationenhaus), bekannt und vertraut. Sie hält Betreuungsangebote und begleitende Hilfen vor. Neue Einrichtungen sind förderfähig, sofern sie mit einer Regeleinrichtung kooperieren.
- Sie kooperiert mit den maßgeblichen Akteuren und vernetzt bestehende und/oder neu entstehende Angebote für Familien im Sozialraum insbesondere im Bereich der Jugendhilfe sowie des Sozial- und Gesundheitswesens.
- Die Einrichtung von Familienzentren soll nicht zu Doppelstrukturen und Konkurrenzen mit Angeboten der öffentlichen Jugendhilfe (z.B. Frühe Hilfen oder Erziehungsberatung) führen. Vielmehr geht es darum, Angebote stärker aufeinander abzustimmen und Kooperationen zu ermöglichen. Das kommunale Gesamtkonzept soll diesen Aspekt berücksichtigen.

3.2 Die Zuschussempfänger haben ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den festgelegten Mindestlohn für Zuwendungsempfänger gemäß dem Landesmindestlohngesetz des Landes Schleswig-Holstein zu zahlen.

4 Gegenstand der Förderung

4.1 Die Kreise und kreisfreien Städte legen fest, ob die Erhöhung der Mittel in die bestehenden Ein-

richtungen fließt oder ob die Anzahl der geförderten Familienzentren erhöht wird.

- 4.2 Trägern von Familienzentren kann im Rahmen der nach Ziffer 3 zugewiesenen Mittel eine Förderung bis zur Höhe von 35.000 € je Familienzentrum gewährt werden. Einrichtungen erhalten die finanzielle Förderung vornehmlich für eine halbe Fachkraftstelle in ihrer Einrichtung mit herausgehobener und schwieriger, verantwortungsvoller Tätigkeit (vergleichbar TVöD SuE 8 b). Eventuelle Restmittel können für mit der Koordination zusammenhängende Sach- (Lehr- und Lernmittel, Fortbildungen, Honorare, etc.) und Gemeinkosten verwendet werden.
- 4.3 Geringere Stellenanteile können nur bei bereits bestehenden Familienzentren gefördert werden, sofern die bereits bestehenden und die zu fördernden Anteile zusammen eine halbe Stelle ergeben.
- 4.4 Für neu entstehende Familienzentren können die Sachmittel für die Konzepterstellung, Prozessbegleitung sowie für Teilnahmeverfahren in Höhe von bis zu 50 Prozent der Zuweisung verwendet werden.
- 4.5 Die Familienzentren sollen Angebote in folgenden Handlungsfeldern entwickeln:
1. Stärkung der Kompetenz der Eltern durch individuelle Beratung und Begleitung in ihren jeweiligen Lebenssituationen,
 2. Förderung einer bruchlosen Bildungsbiografie,
 3. Stärkung des effektiven Übergangs von der Kita zur Grundschule,
 4. Förderung von sozial besonders benachteiligten Kindern,
 5. Stärkung der Erziehungskompetenz durch Elternbildung,
 6. Förderung der Integration,
 7. Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, z.B. durch Ganztagsbetreuungsangebote.

Mindestens drei der genannten sieben Handlungsfelder müssen im Konzept der Einrichtung dargelegt werden.

Für das unter Abschnitt I Ziffer 3.5 benannte Handlungsfeld „Förderung der Integration“ finden zudem die unter Abschnitt II des Erlasses nachfolgend aufgeführten ergänzenden Förderbestimmungen Anwendung.

II.

Ergänzende Förderbestimmungen

1 Zuschusszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren gewährt Zuwendungen für Familienzentren zur Weiterentwicklung

des Handlungsfelds Integration gemäß Abschnitt I Ziffer 3.5 dieses Erlasses nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung und dieser Grundsätze.

- 1.2 Förderfähig sind die bereits durch das Land nach Abschnitt I dieses Erlasses geförderten Familienzentren. Darüber hinaus kann der Kreis/die kreisfreie Stadt entscheiden, dass auch weitere, im Gebiet des Kreises/der kreisfreien Stadt bereits existierende Familienzentren an dieser zusätzlichen Förderung teilhaben können.
- 1.3 Im Sozialraum des Familienzentrums muss eine nennenswerte Zahl von Familien mit Flucht- oder Migrationshintergrund leben.
- 1.4 Das Familienzentrum muss den Schwerpunkt der Integration gemäß Abschnitt I Ziffer 3.5 dieses Erlasses gewählt haben.
- 1.5 Mit den Fördermitteln kann auch die Qualifizierung von vorhandenen Sprachmittlern bzw. von Kita-Lotsen bezuschusst werden, sofern dies nicht bereits durch Bundesmittel geschieht.
- 1.6 Förderfähig sind daneben Aufwendungen für die Beschäftigung von Sprachmittlern bzw. Kita-Lotsen. Soweit das Familienzentrum mit anderen Kindertageseinrichtungen kooperiert, ist der Einsatz von Kita-Lotsen auch dort möglich.
- 1.7 Personelle Aufstockungen zur verstärkten Ansprache der genannten Zielgruppe sind förderfähig.
- 1.8 Die Familienzentren können die im Zusammenhang mit dem Handlungsfeld entstehenden spezifischen Sachkosten abrechnen.
- 1.9 Soweit eine Teilnahme am Bundesprogramm „Kita-Einstieg“ erfolgt, ist durch Abgrenzung sicherzustellen, dass eine Doppelförderung nicht stattfindet.

2 Zuschussempfängerinnen/Zuschussempfänger

- 2.1 Zuschussempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie sollen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel eigenverantwortlich nach den Maßgaben dieses Erlasses weiterleiten.
- 2.2 Zusätzliche Verwaltungsaufgaben, die auf kommunaler Ebene in den Jahren 2018 und 2019 aufgrund der ergänzenden Förderung von Familienzentren entstehen, sind zuwendungsfähig und können vor der Weiterleitung der Fördermittel an die Letztempfänger durch Einbehaltung von bis zu einem Prozent der jeweiligen Fördersumme kompensiert werden.

III.

Zuweisung, Verfahren und Inkrafttreten

1 Weiterleitung der Mittel

- 1.1 Die Kreise und kreisfreien Städte als Zuschussempfänger haben die Mittel in eigener Verantwortung unter Beachtung der Förderfähigkeit der

Maßnahme und nach Maßgabe der Bestimmungen über die Weiterleitung der Mittel auszuzahlen.

- 1.2 Sie leiten die Mittel entweder direkt oder im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Kreis und Standortgemeinden auf deren Antrag über die Standortkommunen an die Letztempfänger (Träger von Familienzentren) weiter. Diese müssen die Mittel entsprechend des Antrags ihrer Einrichtung zu den in Ziffer 3 genannten Maßnahmen verwenden. Die Kreise und kreisfreien Städte können für die nach Abschnitt II zur Verfügung stehenden Mittel zur Stärkung des Handlungsfeldes Integration auch sogenannte Poolösungen erarbeiten. D.h., eine Stelle erarbeitet Konzepte oder Maßnahmen für mehrere Träger. Dieses Verfahren ist mit allen beteiligten Trägern abzustimmen.
- 1.3 Bei der Weiterleitung ist die Trägerlandschaft in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten an öffentlichen und freien Trägern der Einrichtungen zu berücksichtigen.
- 1.4 Die Verwendung bzw. Weiterleitung der Mittel hat unter Beachtung von § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu erfolgen.
- 1.5 Vor der Weiterleitung von Landesmitteln ist zu überprüfen, ob die Letztempfänger die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes für Zuwendungsempfänger erfüllen.

2 Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

- 2.1 Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 2.2 Die Verteilung der Mittel gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 FAG auf die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Zahl der dort in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder im Alter von null bis drei und drei bis 14 Jahren zur Gesamtzahl aller dieser im Land betreuten Kinder steht, der Dauer der Betreuung und dem Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vergangenen Jahr. Dabei sind die Kinderzahlen im Alter von null bis drei Jahren mit 60 Prozent, die Kinder im Alter von drei bis 14 Jahren mit 30 Prozent und die Betreuungsdauer und Sprachbildung mit jeweils fünf Prozent zu berücksichtigen. Maßgeblich für die dabei zugrunde gelegte Zahl der Kinder ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik des Sta-

tistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das Jahr 2017.

- 2.3 In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 stehen vorbehaltlich der Verabschiedung des Landeshaushalts durch den Haushaltsgesetzgeber für die Förderung von Familienzentren nach Abschnitt I jeweils 3,5 Mio. € pro Jahr zur Verfügung. Die Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- 2.4 Die Mittel in Höhe von 2,0 Mio. € zur Verstärkung des Handlungsfeldes Integration nach Abschnitt II dieses Erlasses stehen vorbehaltlich der Verabschiedung des Landeshaushalts durch den Haushaltsgesetzgeber in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 zur Verfügung. Die Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte ist der Anlage 2 zu entnehmen. Sie ist insofern abweichend geregelt.

Anl. 1

Anl. 2

3 Verfahren

- 3.1 Das Land zahlt den Kreisen und kreisfreien Städten als Zuschussempfänger auf ihren formlosen Antrag in den Jahren 2018 und 2019 die ihnen gemäß Abschnitt I sowie Abschnitt II zugewiesenen Mittel jeweils innerhalb eines Haushaltsjahres aus.
- 3.2 Die Kreise und kreisfreien Städte als Zuschussempfänger stellen sicher, dass bei allen Angeboten gemäß Abschnitt I Ziffer 3.5 sowie Abschnitt II Ziffer 1 kontinuierlich die Zielerreichung überprüft wird.
- 3.3 Die Kreise und kreisfreien Städte als Zuschussempfänger prüfen die jährlich vorzulegenden Verwendungsnachweise der geförderten Träger und legen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren jährlich Rahmenverwendungsnachweise vor, mit denen sie die sachgemäße Verwendung der Mittel sowie die rechnerische Richtigkeit der Verwendungsnachweise der Träger feststellen. Das Land wird hierzu Vorlagen erarbeiten. Die Übermittlung der Rahmenverwendungsnachweise für 2018 bzw. 2019 hat bis zum 30. Juni 2019 bzw. bis zum 30. Juni 2020 zu erfolgen.

4 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Er ist bis zum 31. Dezember 2019 befristet.

Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 9

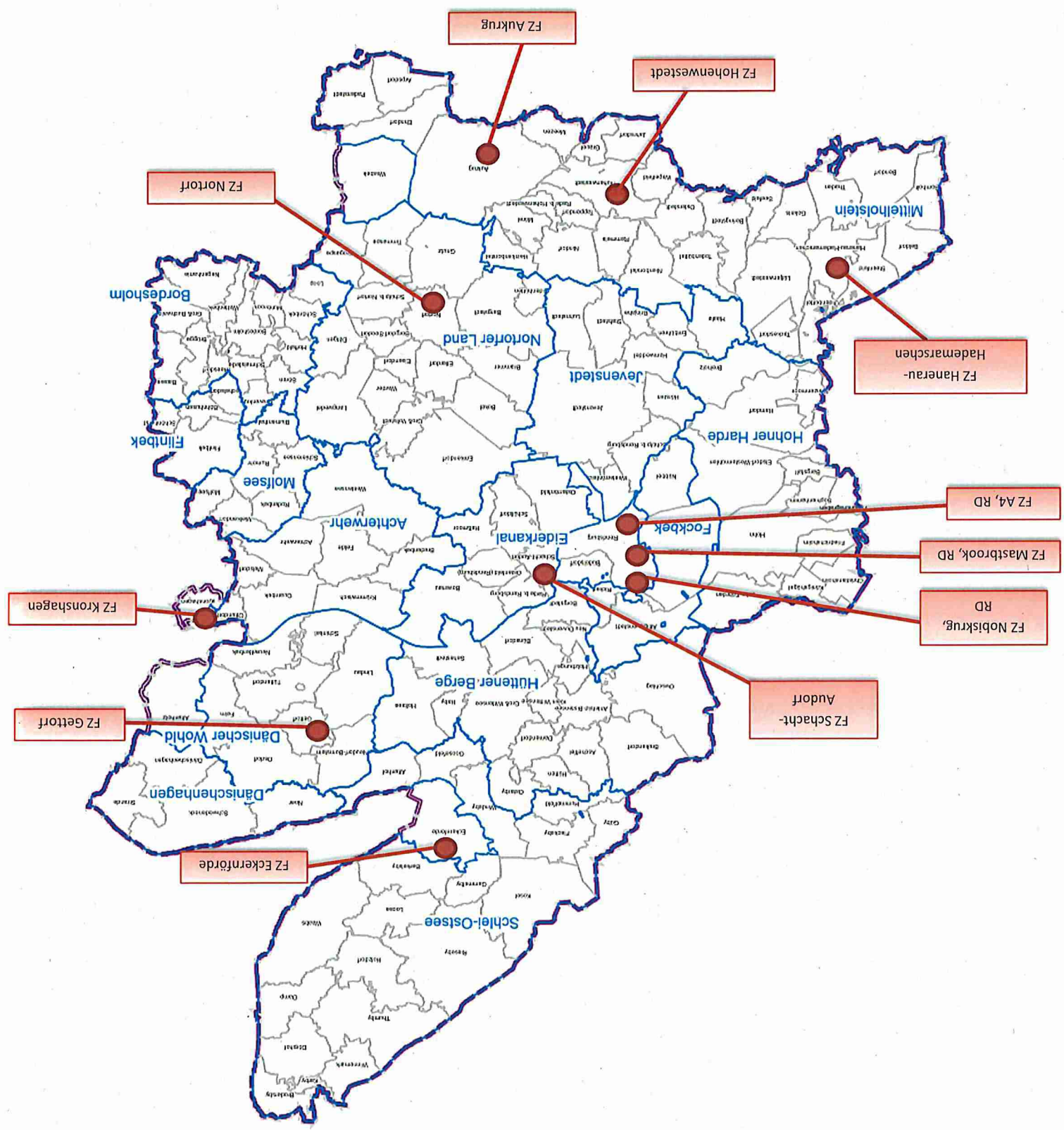
Anlage 2						
Fördermittel zur Unterstützung des Schwerpunktes der Integration						
Kreis/ kreisfreie Stadt	Förderung Familienzentren gem. Anlage 1	Anteil in Prozent	Anteilige Förderung (80%)	Verteilung nach Ausländer- und Aufnahmeverordnung in Prozent	Anteilige Förderung (20%)	Gesamtförderung/ Vorschlag zur Auszahlung - 2018/2019
Flensburg	132.406,00 €	3,78	60.528 €	3	12.000 €	72.528 €
Kiel	367.214,00 €	10,49	167.869 €	8,6	34.400 €	202.269 €
Lübeck	285.259,00 €	8,15	130.404 €	7,5	30.000 €	160.404 €
Neumünster	98.100,00 €	2,80	44.846 €	2,8	11.200 €	56.046 €
Dithmarschen	104.560,00 €	2,99	47.799 €	4,7	18.800 €	66.599 €
Herzogtum Lauenburg	248.458,00 €	7,10	113.581 €	6,7	26.800 €	140.381 €
Nordfriesland	172.006,00 €	4,91	78.631 €	5,7	22.800 €	101.431 €
Ostholstein	193.986,00 €	5,54	88.679 €	7	28.000 €	116.679 €
Pinneberg	371.953,00 €	10,63	170.036 €	10,7	42.800 €	212.836 €
Plön	140.819,00 €	4,02	64.374 €	4,5	18.000 €	82.374 €
Rendsburg-Eckernförde	307.351,00 €	8,78	140.503 €	9,5	38.000 €	178.503 €
Schleswig-Flensburg	241.491,00 €	6,90	110.396 €	6,9	27.600 €	137.996 €
Segeberg	373.766,00 €	10,68	170.864 €	9,4	37.600 €	208.464 €
Steinburg	132.729,00 €	3,79	60.676 €	4,6	18.400 €	79.076 €
Stormarn	329.902,00 €	9,43	150.812 €	8,4	33.600 €	184.412 €
Gesamt	3.500.000,00 €	100	1.600.000,00 €	100	400.000,00 €	2.000.000,00 €

Übersicht Förderung von Familienzentren Kreis Rendsburg-Eckernförde

Familienzentren	Förderzeitraum Landesmittel geplant	Förderung Jährlich Kreis RD: 200.000 €	Förderzeitraum Landesmittel neu	Förderung jährlich Kreis RD: 307.351€	Förderzeitraum Kreismittel	Förderung jährlich	Integrationsmittel (Landesmittel) 2017	Integrationsmittel (Landesmittel) Jährlich (Kreis RD: 164.733€/ davon 158.167,20 € genutzt)	Integrationsmittel (Landesmittel) 2018/2019	Integrationsmittel (Landesmittel)
Gettorf	2015-2018	17.000€	2018-2019	26.354,60 €			2017	10.241€	2018/2019	
Mastbrook	2015-2018	23.000€	2018-2019	35.000,00 €			2017	33.523€	2018/2019	
Nortorf	2015-2018	17.000€	2018-2019	26.354,60 €	2015-2017	5.000€			2018/2019	
Rendsburg Nobiskrug	2015-2018	23.000€	2018-2019	35.000,00 €	2014-2016	5.000€	2017	54.800€	2018/2019	
Schacht-Audorf St. Johannis	2015-2018	17.000€	2018-2019	26.354,60 €	2014-2016	5.000€			2018/2019	
Rendsburg St. Jürgen	2015-2018	23.000€	2018-2019	35.000,00 €			2017	25.000€	2018/2019	
Aukrug	2015-2018	17.000€	2018-2019	26.354,60 €	2012-2014	5.000€	2017	11.000€	2018/2019	
Eckernförde Borby	2015-2018	23.000€	2018-2019	35.000,00 €	2013-2015	5.000€	2017	8.894€	2018/2019	
Hanerau-Hademarschen	2015-2018	20.000€	2018-2019	30.965,00 €	2015-2017	5.000€	2017	5.000€	2018/2019	
Kronshagen	2015-2018	20.000€	2018-2019	30.965,00 €	2013-2015	5.000€	2017	9.709,20€	2018/2019	
Hohenwestedt					2017-2020	15.000€			2018/2019	
ggf. Weiteres FZ					2018-2021	15.000 €			2018/2019	
ggf. Weiteres FZ					2018-2021	15.000 €			2018/2019	
ggf. Weiteres FZ					2018-2021	15.000 €			2018/2019	

Beispiele für die Berechnung der Förderbeträge unter Berücksichtigung der Belastungsfaktoren

		Belastungssituation* in der Region				Modell 1 Förderung besteht aus Sockelbetrag und Aufstockung der Beträge nach Bewertung der Belastungsfaktoren			Modell 2 Förderung nach Förderstufen festgelegt nach Belastungsfaktoren		
Antragsteller und	Einrichtung	Ort	HZ Aufwendungen pro JEW	SGB II mit Kindern	Kinder mit Sozialstaftfermabgung	Sockel	Bewertung nach Punktesystem - Skala von 1-7	Errechneter Betrag nach Punktzahl	Gesamtfördersumme	Bewertung der Belastungssituation unterdurchschnittlich, durchschnittlich, überdurchschnittlich	Förderbetrag nach Einstufung in die Belastungsstufen
AWO Wohnen, Leben und Arbeit gGmbH Gettorf	Familienzentrum Gettorf	Gettorf	+++	+++	++	13.000 €	4	2.153,84 €	15.153,84 €	unterdurchschnittlich	17.000 €
Brücke e. V.	Familienzentrum Mastbrook	Rendsburg	---	---	---	13.000 €	21	11.307,66 €	24.307,66 €	überdurchschnittlich	23.000 €
Stattellhaus Mastbrook	Familienzentrum Mastbrook	Rendsburg	---	---	---	13.000 €	6	3.230,76 €	16.230,76 €	überdurchschnittlich	17.000 €
Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein	Familienzentrum Nortorf	Nortorf	+++	++	+	13.000 €	21	11.307,66 €	24.307,66 €	überdurchschnittlich	23.000 €
Diakonisches Werk Rendsburg-Eckernförde	Familienzentrum Nobiskrug	Rendsburg	---	---	---	13.000 €	8	4.307,68 €	17.307,68 €	unterdurchschnittlich	17.000 €
Ev. Kindergarten St. Johannes	Familienzentrum St. Johannes	Schacht-Audorf	++	+	+	13.000 €	21	11.307,66 €	24.307,66 €	überdurchschnittlich	23.000 €
Ev.-luth.	Familienzentrum St. Johannes	Schacht-Audorf	++	+	+	13.000 €	6	3.230,76 €	16.230,76 €	unterdurchschnittlich	17.000 €
Kirchengemeinde St. Jürgen Rendsburg	Kindertagesstätte St. Jürgen und Familienzentrum A4	Rendsburg	---	---	---	13.000 €	21	11.307,66 €	24.307,66 €	überdurchschnittlich	23.000 €
Familienzentrum Aukrug	Familienzentrum Aukrug	Aukrug	++	+++	+	13.000 €	21	11.307,66 €	24.307,66 €	überdurchschnittlich	23.000 €
Familienzentrum Eckernförde Borby	Familienzentrum Eckernförde	Eckernförde	---	---	---	13.000 €	11	5.923,06 €	18.923,06 €	durchschnittlich	20.000 €
Gemeinde Hanerau-Hademarschen	Familienzentrum Hanerau-Hademarschen	Hanerau-Hademarschen	+	---	++	13.000 €	11	5.923,06 €	18.923,06 €	durchschnittlich	20.000 €
Pädiko e. V.	Familienzentrum Kronshagen	Kronshagen	+	+	-	13.000 €	130	69.999,80 €	199.999,80 €	durchschnittlich	200.000 €





Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2018/423
Federführend: FD 3.1 Kinder, Jugend, Sport		Status:	öffentlich
		Datum:	06.02.2018
		Ansprechpartner/in:	Mönke, Christina
		Bearbeiter/in:	Mönke, Christina
Mitwirkend:		öffentliche Mitteilungsvorlage	
Finanzierung des laufenden Betriebes von Kindertagesstätten - Fortschreibung der Evaluation und Bericht zur Perspektive 2020			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Unterausschuss Kindertagesbetreuung	Kenntnisnahme	
Öffentlich	Jugendhilfeausschuss	Beratung	

Sachverhalt:

Im Jahr 2015 wurden die Beziehungen in der Finanzierung des laufenden Betriebes von Kindertagesstätten in einer gemeinsamen Evaluation zwischen Kreis und Kommunen untersucht.

Die Fortschreibung der Ergebnisse wurde vereinbart.

Die erste Fortschreibung wurde im Jahr 2017 präsentiert.

Die Arbeitsgruppe mit Vertretern aus den Ämtern Bordesholm, Nortorfer Land, Dänischer Wohld sowie den Städten Rendsburg und Büdelsdorf hat auf der Grundlage der Verwendungsnachweise eine erneute Fortschreibung der Ergebnisse vorgenommen und neue Prognosen erstellt.

Das Ergebnis wird in den anliegenden Folien dargestellt und im Ausschuss erläutert.

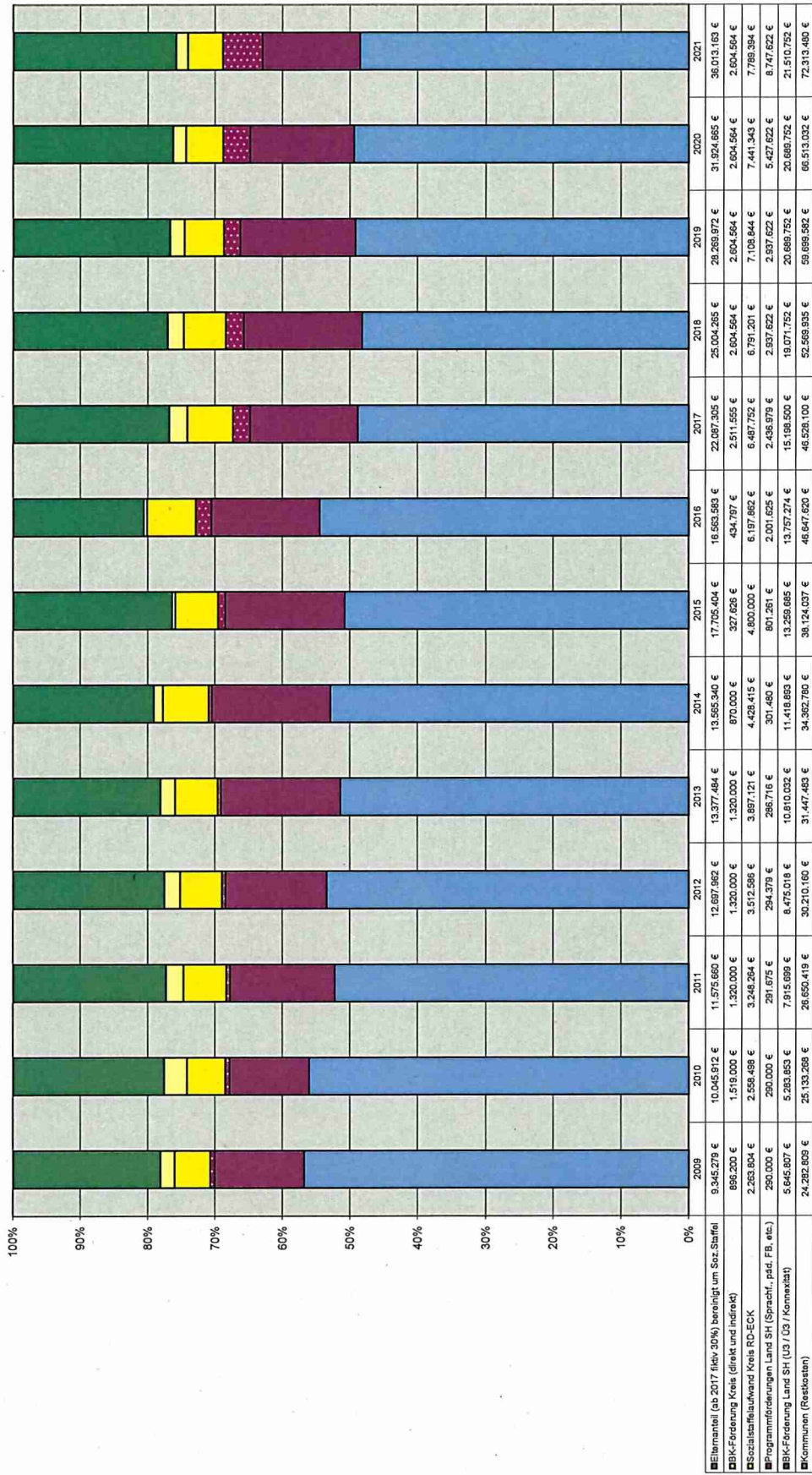
Der Unterausschuss Kindertagesbetreuung und der Jugendhilfeausschuss werden um Kenntnisnahme gebeten.

Ein Bericht über die Regelungen für die Jahre 2018 und 2019 sowie die Perspektiven einer Neuordnung der Kita-Finanzierung erfolgt ebenfalls im Ausschuss.

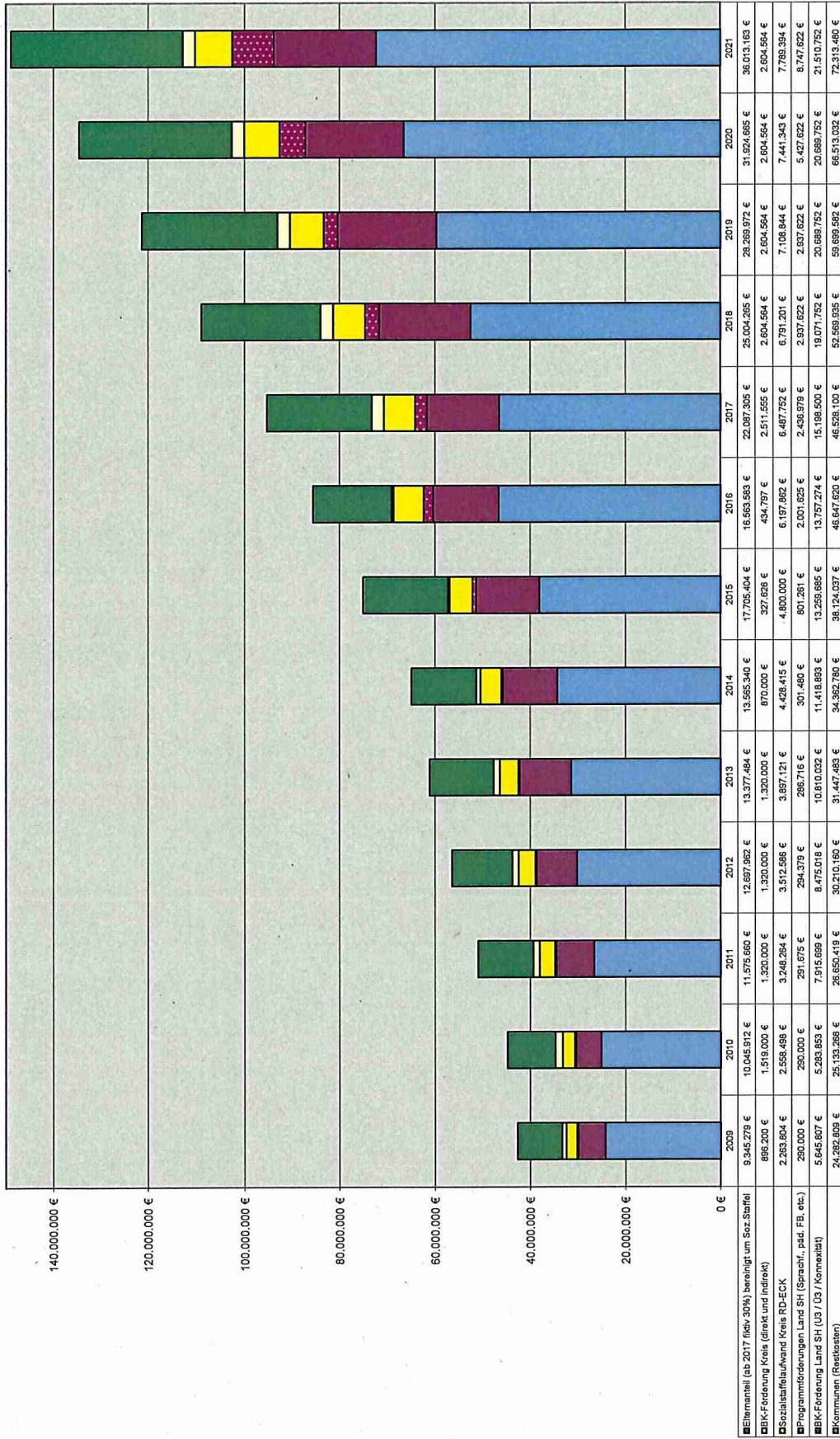
Mönke

Anlage/n:

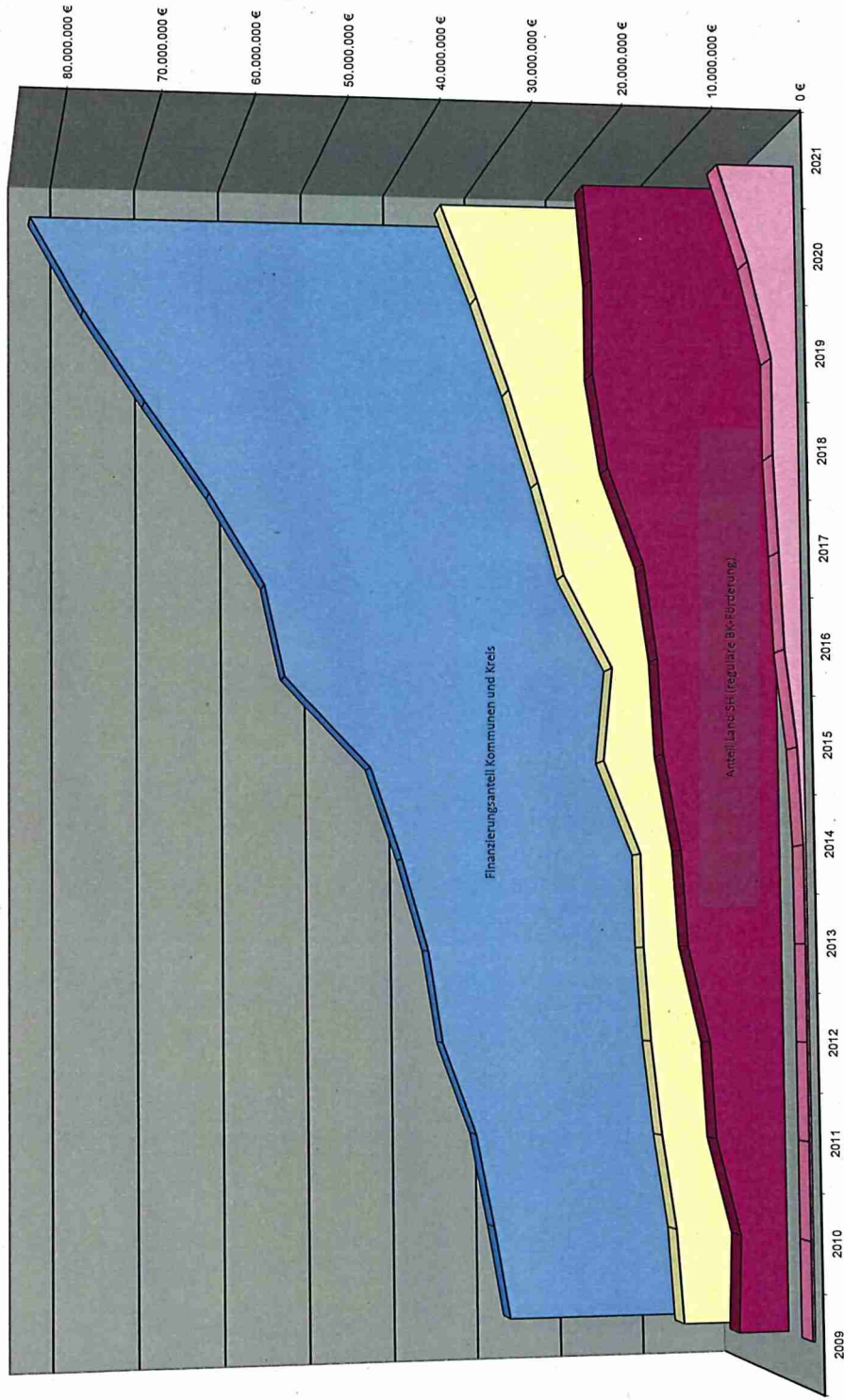
Verhältnis der Finanzierungsanteile



Entwicklung der Gesamtaufwendungen

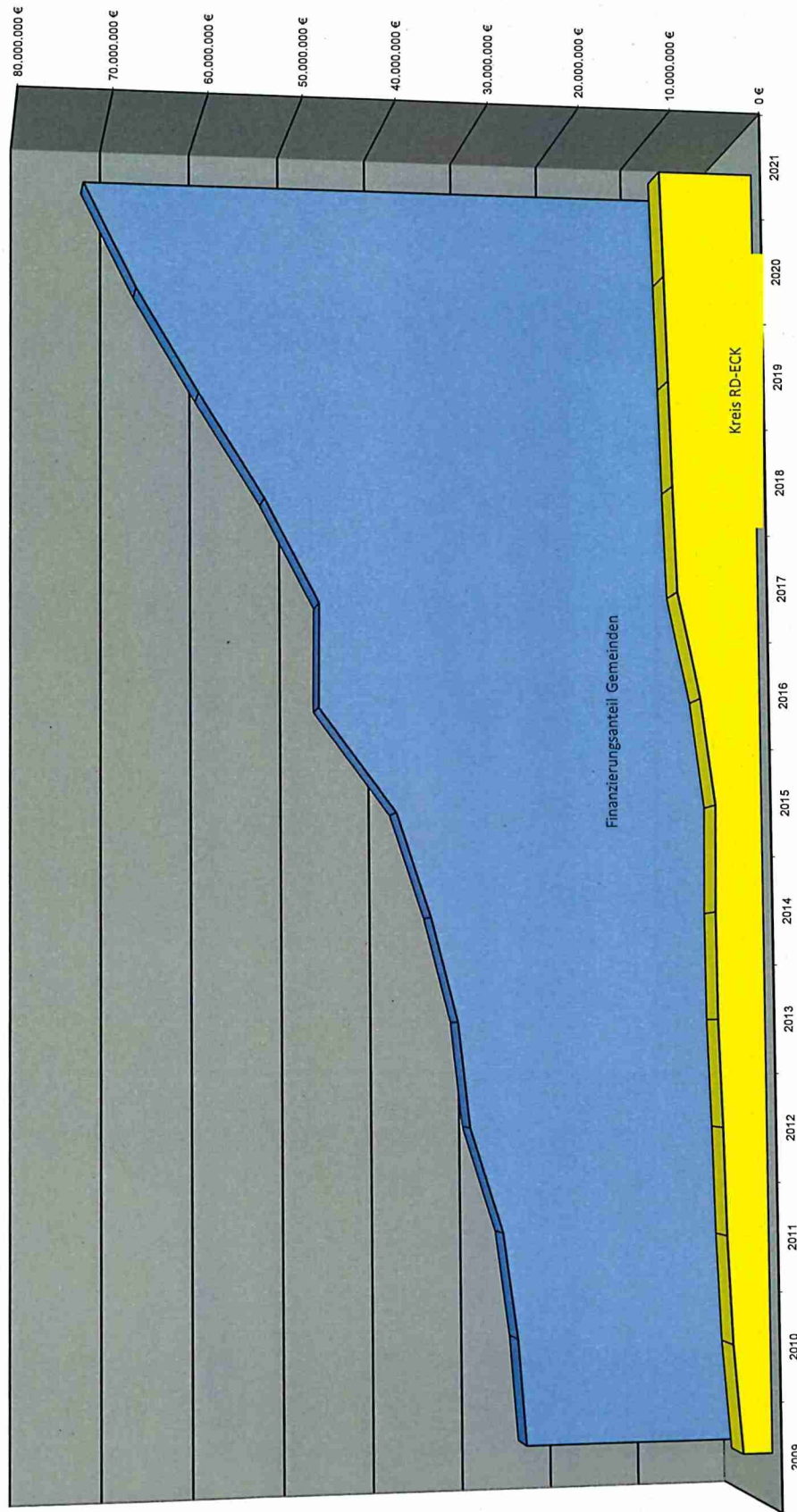


Entwicklung der lokalen Belastungen und Landesanteil



	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
■ Programmförderungen Land SH (Sprachf., Bild. FB, etc.)	290.000 €	290.000 €	291.675 €	294.379 €	296.716 €	301.460 €	301.261 €	2.001.625 €	2.436.979 €	2.937.622 €	2.897.622 €	5.427.622 €	8.747.622 €
■ BKK-Förderung Land SH (U3 / U3 / Konnexität)	5.645.807 €	5.289.863 €	7.915.699 €	8.475.018 €	10.810.032 €	11.418.893 €	13.269.895 €	13.757.274 €	15.198.500 €	19.071.752 €	20.686.752 €	20.686.752 €	21.510.752 €
■ Elternanteil (ab 2017 flächw. 30%) bereinigt um Soz-Staffel	9.545.279 €	10.045.912 €	11.575.690 €	12.697.962 €	13.377.484 €	13.565.340 €	17.705.404 €	16.563.593 €	22.067.305 €	25.004.265 €	28.269.972 €	31.924.665 €	36.019.163 €
■ Finanzierungsanteil Gemeinden und Kreis	27.442.813 €	29.210.768 €	31.218.689 €	35.042.746 €	38.664.604 €	39.661.195 €	43.251.663 €	53.290.279 €	55.527.408 €	61.965.700 €	69.412.990 €	76.559.939 €	82.707.438 €

Entwicklung Finanzierungsanteil Gemeinden und Kreis



	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Finanzierungsanteil Kreis	3.160.004 €	4.077.498 €	4.568.264 €	4.832.586 €	5.277.121 €	5.298.415 €	5.127.626 €	6.632.659 €	8.999.307 €	9.395.765 €	9.713.408 €	10.045.907 €	10.995.998 €
Finanzierungsanteil Gemeinden	24.282.809 €	25.133.268 €	26.650.419 €	30.210.160 €	31.447.483 €	34.362.780 €	38.124.037 €	46.647.620 €	46.628.100 €	52.569.935 €	59.699.682 €	66.513.032 €	72.313.480 €



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2018/421
	Status:	öffentlich
Federführend: FD 3.1 Kinder, Jugend, Sport	Datum:	06.02.2018
	Ansprechpartner/in:	Mönke, Christina
	Bearbeiter/in:	Mönke, Christina
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Ausbau der Kindertagesbetreuung - Sachstand zu den Förderprogrammen 2015 - 2018 und 2017 - 2020		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Unterausschuss Kindertagesbetreuung	Kenntnisnahme
Öffentlich	Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Mit den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“

2008 – 2013

2013 – 2014 und

2015 – 2018

unterstützen und unterstützen Bund und Land den Ausbau an Betreuungsplätzen für die Kindertagesbetreuung.

Mit dem derzeit laufenden Investitionsprogramm 2015 bis 2018 wurden dem Kreis Rendsburg-Eckernförde Bundes- und Landesmittel in Höhe von insgesamt **8.630.629,81 €** (inkl. Restmittel aus dem „Windhundverfahren“ beim Land) zur Verfügung gestellt. Im Unterschied zu den bisherigen Investitionsprogrammen umfasst dieses Programm auch Mittel für die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt sowie Mittel für eine qualitative Verbesserung bzw. den Erhalt von Betreuungsplätzen einer Einrichtung („qualitätsverbessernde Maßnahmen“).

Die Fördermittel aus dem laufenden Investitionsprogramm 2015 bis 2018 sind bereits vollständig gebunden.

Es konnten **48** Maßnahmen gefördert werden, davon

- **5** Neubaumaßnahmen
- **16** Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen
- **5** Umwandlungsmaßnahmen (kleine Umbauten)
- **21** Ausstattungsmaßnahmen zur Qualitätsverbesserung
- **1** Ausstattungsinvestition für Kindertagespflege

Insgesamt konnten 615 neue Plätze geschaffen werden (300 U 3 und 315 Ü 3). Die Gesamtzahl der geförderten Plätze für qualitätsverbessernde Maßnahmen liegt bei 1676.

Der Bund hat zwischenzeitlich weitere Mittel im Rahmen eines Investitionsprogramms 2017 bis 2020 zur Verfügung gestellt. Der Kreis verfügt hier über einen Fördermittel in Höhe von 3.490.000 €. Nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 22.02.2017 wird auch hierfür das Verfahren nach Antragseingang („Windhundverfahren“) durchgeführt. Bereits aus dem vorangegangenen Verfahren vorliegende aber bislang nicht bewilligte Anträge sollen dabei Berücksichtigung finden.

Die Fördermittel aus diesem Investitionsprogramm sind inzwischen ebenfalls vollständig gebunden (die Bescheide sind in der Erstellung).

Es können **31** Maßnahmen gefördert werden, davon

- **9** Neubaumaßnahmen
- **9** Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen
- **2** Umwandlungsmaßnahmen (kleine Umbauten)
- **11** Ausstattungsmaßnahmen zur Qualitätsverbesserung

Insgesamt können 395 neue Plätze geschaffen werden, (176 U 3 und 219 Ü 3). Die Gesamtzahl der geförderten Plätze für qualitätsverbessernde Maßnahmen liegt bei 700.

Der Verwaltung liegt ein übersteigendes Antragsvolumen für 3 Maßnahmen in Höhe von 1.172.300 € vor, für welche keine Mittel zur Verfügung stehen.

Die Übersicht zeigt, dass weiterhin Bedarf für den Ausbau der Betreuungsplätze U 3, verstärkt aber auch für den Ausbau des Ü 3 Angebotes besteht. Die Anzahl der qualitätsverbessernden Maßnahmen macht zudem deutlich, dass die Erhaltungsmaßnahmen für bestehende Einrichtungen weiter dringend erforderlich sind.

Mönke

.

Finanzielle Auswirkungen:

ohne

Anlage/n:

ohne



Beschlussvorlage Federführend: FB 3 Jugend und Familie	Vorlage-Nr: VO/2018/429 Status: öffentlich Datum: 08.02.2018 Ansprechpartner/in: Mönke, Christina Bearbeiter/in: Mönke, Christina	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Kindertagesstättenbedarfsplan - Änderungen		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt den Änderungen zum Bedarfsplan gem. Anlage zu.

Christina Mönke

Anlage/n:

**Kindertagesstättenbedarfsplan
Aufnahme- und Änderungsanträge**

**Jugendhilfeausschuss vom 21.2.2018
TOP**

Ort	Antragsteller	Einrichtung	geplante Veränderungen	aktuelle Platzzahl	Planung	Veränderungen im Bedarfsplan
Eckernförde	Stadt Eckernförde	ev. KiTa St. Nicolai	Wechsel der Trägerschaft zum Zentrum für Kirchliche Dienste des ev.-luth. Kirchen-kreises Rendsburg-Eckernförde			Trägerwechsel
Osdorf	Amt Dänischenhagen	Ev. KiTa Pustebäume	Wechsel der Trägerschaft zum Zentrum für Kirchliche Dienste des ev.-luth. Kirchen-kreises Rendsburg-Eckernförde			Trägerwechsel
Rieseby	Amt Schlei-Ostsee		Wechsel der Trägerschaft zum Zentrum für Kirchliche Dienste des ev.-luth. Kirchen-kreises Rendsburg-Eckernförde			Trägerwechsel
Rendsburg	Stadt Rendsburg	Ev. Kindertagesstätten St. Jürgen, St. Marien Park-siedlung und Bugenhagen	Wechsel der Trägerschaft zum Zentrum für Kirchliche Dienste des ev.-luth. Kirchen-kreises Rendsburg-Eckernförde			Trägerwechsel
Groß Wittensee	Amt Hüttener Berge	Errichtung einer ITP am Nachmittag			5 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	Errichtung 1 Institutionellen Tagespflege am Nachmittag

Ort	Antragsteller	Einrichtung	geplante Veränderungen	aktuelle Platzzahl	Planung	Veränderungen im Bedarfsplan
Bovenau	Amt Eiderkanal	AWO KiTa Bovenau	Errichtung 1 altersgemischten Gruppe	40 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, 15 Plätze für Schulkinder	50 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 25 Plätze für Kinder unter 3 Jahren, 15 Plätze für Schulkinder	alt: 1 Kindergartengruppe, 2 altersgemischte Gruppen, 1 Krippengruppe, 1 Hortgruppe neu: 1 Kindergartengruppe, 3 altersgemischte Gruppen, 1 Krippengruppe, 1 Hortgruppe
Rendsburg	Stadt Rendsburg	Kindertagesstätten Parksiedlung und Nobiskrug	Außenstelle Nobiskrug der KiTa Parksiedlung wird umgewandelt in eine eigenständige Einrichtung	Platzzahl verändert sich nicht.		alt: Parksiedlung mit 4 Kindergartengruppen, 1 Waldgruppe, 3 Krippengruppen. neu: Parksiedlung mit 3 Kindergartengruppen, 2 Krippengruppen und Nobiskrug mit 1 Kindergartengruppe, 1 Waldgruppe, 1 Krippengruppe
Rendsburg	Stadt Rendsburg		Errichtung 1 Institutionellen Tagespflegegruppe		5 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	Errichtung 1 Institutionellen Tagespflege
Timmaspe	Amt Nortorfer Land	Kommunale KiTa Timmaspe	Errichtung 1 Krippengruppe mit 5 Plätzen	30 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 15 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	30 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	alt: 1 Kindergartengruppe, 1 altersgemischte Gruppe, 1 Krippengruppe neu: 1 Kindergartengruppe, 1 altersgemischte Gruppe, 1 Krippengruppe, 1 Hortgruppe mit 5 Plätzen befristet bis 31.7.2018

Ort	Antragsteller	Einrichtung	geplante Veränderungen	aktuelle Platzzahl	Planung	Veränderungen im Bedarfsplan
Bünsdorf	Amt Hüttener Berge	Ev. KiTa Bünsdorf	Entfristung der altersgemischten Gruppe		10 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 5 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	Entfristung der altersgemischten Gruppe
Jevenstedt	Amt Jevenstedt	AWO KiTa Jevenstedt	Errichtung 1 Kindergartengruppe für Kinder im Vorschulalter	30 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 25 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	40 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 25 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	alt: 1 Kindergartengruppe, 1 altersgemischte Gruppe, 2 Krippengruppen neu: 1,5 Kindergartengruppen, davon 10 Plätze befristet bis 31.7.2018, 1 altersgemischte Gruppe, 2 Krippengruppen



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/427	Status: öffentlich
Federführend: FB 3 Jugend und Familie	Datum: 08.02.2018	Ansprechpartner/in: Mönke, Christina
	Bearbeiter/in: Mönke, Christina	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Jugendarbeit - Vertragsanpassung zwischen dem Kreis und dem Kreisjugendring		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anpassung des Vertrages zwischen dem Kreis und dem Kreisjugendring zum 01.01.2018 entsprechend des Vertragsentwurfes in der Anlage.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, die Vertragsregelungen jeweils im 3. Haushaltsjahr des Vertrages in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses zur Beratung vorzulegen.
- 3) Das Kuratorium für die Jugendarbeit erhält ergänzend zu den im Vertrag geregelten Aufgaben einmal jährlich einen Bericht zu den Aktivitäten des Kreises in allen Handlungsfeldern der Jugendarbeit.

Sachverhalt:

Der Kreisjugendring ist durch Aufgabenübertragung für den Kreis und durch die Förderung satzungsgemäßer Aufgaben sowie durch Projektarbeit in vielen Aufgabenfeldern der Jugendarbeit aktiv. Die beiliegende Übersicht zeigt die Handlungsfelder sowie die vereinbarte Förderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Die Handlungsfelder der satzungsgemäßen Aufgaben und des Projektes „Streetwork mobil“ sollen durch die Vertragsanpassung zusammen geführt und in einem Budget durch den Kreisjugendring verwaltet und genutzt werden. Die projektbezogene Arbeit im ländlichen Raum macht eine bedarfsgerechte Flexibilisierung dieses Förderbereiches erforderlich.

Eine Erhöhung der Zuschüsse wird durch den Kreisjugendring nicht beantragt, obwohl die Vereinbarungen zu den Fördersummen auf veralteten Grundlagen beruhen. Durch Prozessoptimierungen und Aufgabenkritik gelingt es dem

Kreisjugendring mit den zur Verfügung stehenden Mitteln weiterhin die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

Das Kuratorium für die Jugendarbeit empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss einstimmig, die Änderung des Vertrages zum 01.01.2018 zu beschließen. Die Fördersumme soll auf 46.000 € gerundet werden.

Außerdem soll die Verwaltung beauftragt werden, dem Kuratorium aus den weiteren Handlungsfeldern der Jugendarbeit (offene Kinder- und Jugendarbeit, Streetwork Rendsburg/ Eckernförde etc.) zu berichten. Der Jugendhilfeausschuss wird anlassbezogen unterrichtet.

Eine ausführliche Darstellung der Änderungen erfolgt im Ausschuss.

Christina Mönke

Finanzielle Auswirkungen:

ohne

Anlage/n:

Vertrag
zwischen dem
Kreis Rendsburg-Eckernförde (Kreis)
und dem
Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde e.V. (KJR)

§ 1 Ziele des Vertrages

- 1) Mit diesem Vertrag werden die Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit, die vom Kreis als örtlichen Träger der Jugendhilfe zu erfüllen sind, auf den KJR übertragen (§§ 2 – 5 des Vertrages).
Durch die Aufgabenübertragung erwarten die Vertragsparteien:
 - a) eine qualitative Weiterentwicklung im Bereich der Jugendarbeit
 - b) eine effiziente und wirtschaftliche Nutzung der Fördermittel
 - c) eine Stärkung der verbandlichen Selbstverwaltung
 - d) die Möglichkeit, zusätzliche Fördermittel einzuwerben

- 2) Gleichzeitig regelt der Vertrag die finanziellen Zuwendungen des Kreises für den KJR für die satzungsmäßigen Aufgaben und weiteren Projekte im Bereich der Jugendarbeit (§ 6 des Vertrages).
Durch die vertragliche Regelung erwarten die Vertragsparteien:
 - a) eine qualitative Weiterentwicklung der verbandlichen Jugendarbeit durch bedarfsgerechte Optimierung der Einsatzbereiche
 - b) eine verlässliche Planungsmöglichkeit für den KJR
 - c) eine flexible, bedarfsgerechte Nutzung der zur Verfügung gestellten Mittel

§ 2 Übertragung von Aufgaben

Der KJR übernimmt folgende Aufgaben für den Kreis:

- 1) die Bewirtschaftung der vom Kreis für die Förderung der Jugendarbeit übertragenen Mittel, insbesondere durch:
 - a) Prüfung eingehender Anträge auf Förderfähigkeit anhand der Förderrichtlinien
 - b) Auszahlung der Mittel
 - c) Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel

- 2) die Beratung der Jugendverbände bei Fragen zu den Förderrichtlinien des Kreises

- 3) die Bearbeitung und Aushändigung der JULEICA

- 4) die Bearbeitung der Erstattung des Verdienstausfalles.

§ 3 Gleichstellung von Antragsstellern

Der KJR sichert zu, dass bei der Vergabe der zur Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Mittel, alle Antragsstellerinnen und Antragsteller unabhängig von einer Mitgliedschaft im KJR gleich berücksichtigt werden.

§ 4 Grundlage der Förderung

Der KJR sichert zu, dass die Entscheidung über die Bewilligung und Ablehnung der Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich anhand der Richtlinie über die Förderungsgrundsätze für die Jugendarbeit des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der dazu gefassten Grundsatzbeschlüsse des Jugendhilfeausschusses sowie des Kuratoriums für die Jugendarbeit erfolgt.

§ 5 Entscheidung über die Anträge – Zuständigkeiten, Verfahren

- 1) Über Anträge entscheidet der KJR anhand der Förderrichtlinie.
- 2) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet das Kuratorium für die Jugendarbeit über Anträge. Eine grundsätzliche Bedeutung liegt vor, wenn Anträge mit dem Ziel der Richtlinie im Einklang stehen, von dieser wörtlich aber nicht umfasst sind oder es keine Regelung durch einen Grundsatzbeschluss des Jugendhilfeausschusses gibt.
- 3) Die Ablehnung von Anträgen ist schriftlich zu begründen. Soweit die Entscheidung ohne Beschluss des Kuratoriums getroffen wurde, ist den Antragsstellerinnen und Antragstellern innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Bewilligung von Mitteln ist darauf hinzuweisen, dass es sich um Mittel des Kreises handelt.

§ 6 Kreiszuschuss für satzungsmäßige Aufgaben und Projekte

Neben den vertraglichen Regelungen zur Aufgabenübertragung erhält der KJR für seine satzungsmäßigen Aufgaben sowie der Bildungs- und Präventionsarbeit einen Kreiszuschuss nach den Regelungen des § 11 ff. und § 74 SGB VIII. Die Förderungsbereiche für die satzungsgemäßen Aufgaben sowie der Bildungs- und Präventionsarbeit (z.B. Täter-Opfer-Ausgleich, Beratung der Gemeinden und Projekte der Jugendarbeit) sind dabei flexibel und bedarfsgerecht durch den KJR zu gestalten und einzusetzen.

§ 7 Finanzen

1) Mittel für die Aufgabenübertragung:

- a) Der KJR erhält während der Vertragslaufzeit in jedem Haushaltsjahr eine Summe von 145.800 €, die ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im Rahmen der Richtlinie zu verwenden ist. Die Förderung erfolgt als festes Budget, eine Erhöhung der Mittel innerhalb der Vertragslaufzeit ist nicht vorgesehen.
- b) Dem KJR werden für die übertragenen Aufgaben Personalkosten in Höhe von 18.000 € erstattet.
- c) Dem KJR wird ein Zuschuss zu den sachlichen Verwaltungskosten in Höhe von 5.000 € gezahlt.
- d) Der Kreis erstattet dem KJR die ausgezahlten Erstattungen auf Verdienstausfall (Landesmittel).

Die Zahlung der Mittel für Buchstabe a. erfolgt zum 01.05., die Zuschüsse für die Buchstaben b. und c. werden in zwei gleichen Raten, zum 15.01. und 15.07. des laufenden Jahres ausgezahlt.

Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen, nicht verbrauchte Mittel sind dem Kreis zurück zu erstatten.

2) Mittel für die satzungsmäßigen Aufgaben der Bildungs- und projektbezogenen Präventionsarbeit:

- a) Der KJR erhält für seine satzungsgemäßen Aufgaben sowie die Bildungs- und Präventionsarbeit für die Dauer des Vertrages einen jährlichen Zuschuss von 46.000 €. Der Zuschuss soll in Höhe von 22.000 € für Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit sowie in Höhe von 24.000 € für Jugendarbeit (inkl. der Geschäftskosten, Personal, Arbeitsräume etc.) genutzt werden. Die Positionen sind untereinander deckungsgleich.

Die Zuschüsse werden als jährliches Budget am 15.01. mit einer Übertragbarkeit für den Zeitraum von 3 Haushaltsjahren ausgezahlt. Als Übergangsregelung wird das Haushaltsjahr 2017 dem Budgetzeitraum 2018 – 2020 zugewiesen.

Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen, nicht verbrauchte Mittel sind dem Kreis zurück zu erstatten.

§ 8 Kuratorium für die Jugendarbeit - Zusammenarbeit

Es wird ein Kuratorium für die Jugendarbeit gebildet, welches die kooperative Zusammenarbeit zwischen dem KJR, der Politik sowie der Verwaltung des Kreises gemeinsam bewertet und weiterentwickelt.

- 1) Zusammensetzung des Kuratoriums
 - a) Stimmberechtigte Mitglieder des Kuratoriums sind jeweils 2 Vertreter, die durch den KJR sowie durch den Jugendhilfeausschuss benannt werden. Bei der Besetzung ist § 15 des Gleichstellungsgesetzes zu berücksichtigen. Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird eine Vertretung benannt.
 - b) Die Verwaltung des Jugendamtes übernimmt die Geschäftsführung.
 - c) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Das Kuratorium wird für die Dauer der Legislaturperiode besetzt.

- 2) Beschlussfähigkeit
 - a) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein/e Vertreter/in des KJR sowie ein/e Vertreter/in des Jugendhilfeausschuss des Kreises anwesend sind.
 - b) Bei Entscheidungen ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/innen maßgeblich.

- 3) Sitzungstermine
 - a) das Kuratorium tagt mindestens zweimal im Jahr.
 - b) das Kuratorium kann Entscheidungen auch im Umlaufverfahren treffen, wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht.

- 4) Aufgaben und Rechte des Kuratoriums
 - a) das Kuratorium ist an der Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Kreis beteiligt und schlägt dem Jugendhilfeausschuss Änderungen von Richtlinien und Grundsatzbeschlüssen vor bzw. gibt Empfehlungen ab. Über Anregungen des Kuratoriums ist in der nächsten Jugendhilfeausschusssitzung zu beraten.
 - b) das Kuratorium entscheidet über Anträge nach § 5 Nr. 2
 - c) das Kuratorium entscheidet über abgelehnte Anträge nach § 5 Nr. 3, sofern eine Stellungnahme des Antragstellers vorliegt
 - d) das Kuratorium erhält einmal jährlich eine Übersicht (tabellarische Aufstellung) über die bewilligten und nicht bewilligten Anträge (Zuweisungsempfänger, Zuweisungszweck und Höhe der Zuweisung). Auf Antrag des Kuratoriums sind Originalunterlagen vorzulegen.

§ 9 Abrechnung

Die Mittel nach § 7 Nr. 1 und Nr. 2 sind durch getrennte Konten und Buchführung zu verwalten.

Der KJR weist dem Kreis bis zum 15.03. des Folgejahres nach:

- a) die Verwendung der nach § 7 Nr. 1 a gezahlten Mittel durch Auflistung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Zuweisungsempfänger unter Vorlage der tabellarischen Auflistung nach § 8 Nr. 4b.

- b) die Verwendung der nach § 7 Nr. 1 b und c gezahlten Mittel durch die Vorlage von Originalbelegen und Auflistung der gezahlten Beträge.
- c) Die Verwendung der nach § 7 Nr. 2 gezahlten Mittel durch Vorlage von Originalbelegen und Auflistung der gezahlten Beträge entsprechend der Verwendung. Für nicht verwendete Beträge kann im Rahmen des Budgetzeitraums von 3 Jahren eine Übertragung beantragt werden.
- d) Die Unterlagen der Antragsteller müssen 5 Jahre ab Entscheidung über den Antrag aufgehoben werden.

Den Verwendungsnachweisen ist ein Sachbericht beizufügen.

§ 10 Laufzeit

- 1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2018 in Kraft und hat eine Laufzeit von zunächst 3 Jahren bis zum 31.12.2020. Er verlängert sich jeweils um 3 weitere Jahre, wenn er nicht spätestens bis zum 30.06. zum Ende des Budgetzeitraumes gekündigt wird.
- 2) Der Vertrag endet vorzeitig bei Auflösung des KJR.
- 3) Das Recht zur außerordentlichen – fristlosen – Kündigung bleibt unbenommen, sofern ein Vertragspartner den Bestimmungen des Vertrages zu wider handelt.
- 4) Sofern der Vertrag beendet wird, ist der KJR verpflichtet, die Unterlagen über noch nicht abgeschlossene Antragsverfahren sowie Unterlagen, für die die nach § 9 Buchstabe d gesetzte Frist noch läuft, herauszugeben sowie noch nicht verbrauchte Kreismittel an den Kreis zurück zu zahlen.

§ 11 Schlussbestimmungen

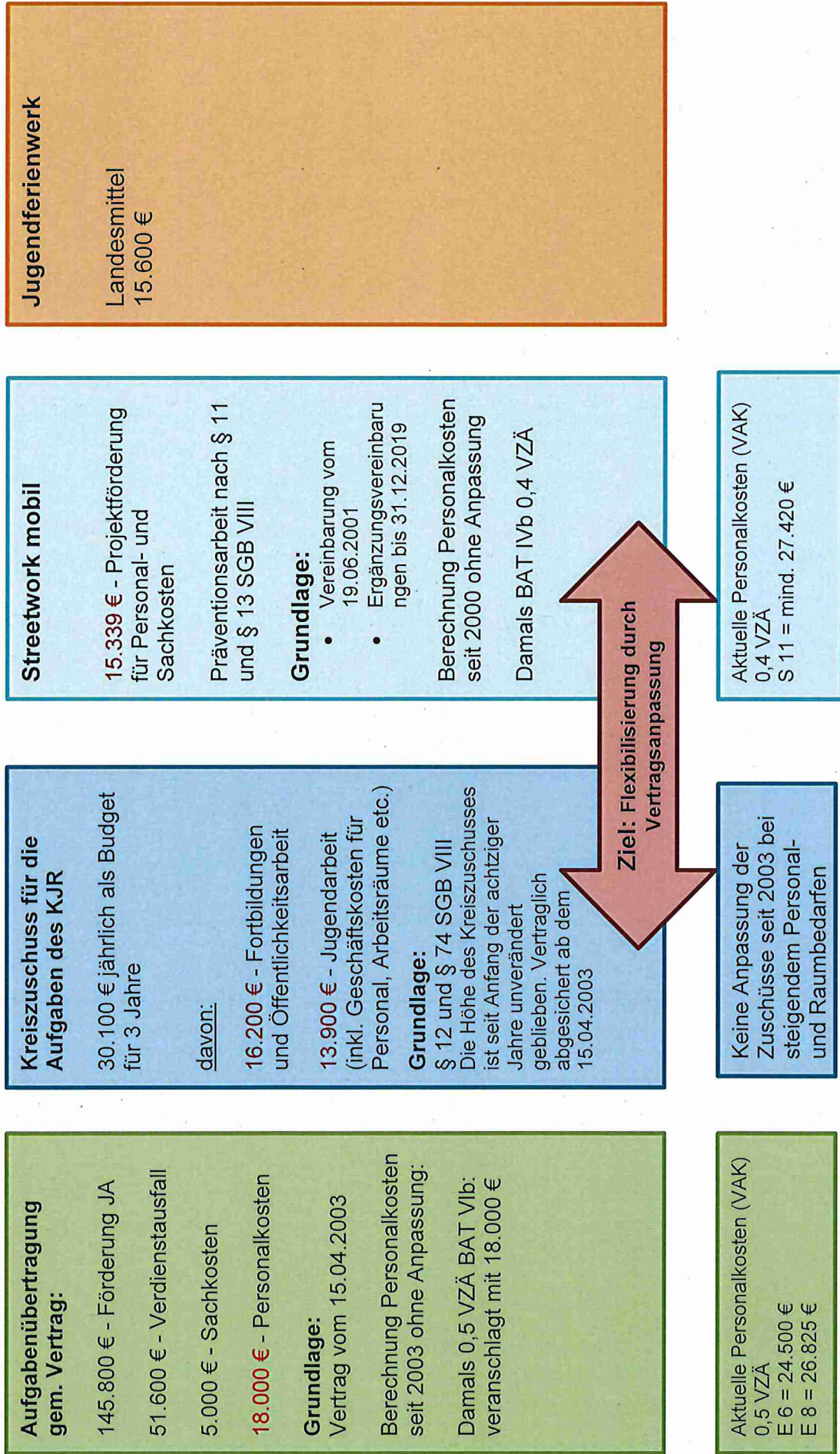
Die Vertragsparteien sowie die Mitglieder des Kuratoriums verpflichten sich auf eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit, bei welcher die qualitative Weiterentwicklung der verbandlichen Jugendarbeit im Kreis im Vordergrund steht.

Rendsburg, den

.....
Kreis Rendsburg-Eckernförde

.....
Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde e.V.

Übersicht über die Aktivitäten in der Jugendarbeit im Zusammenhang mit dem KJR





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/425	Status: öffentlich
Federführend: FB 3 Jugend und Familie	Datum: 08.02.2018	Ansprechpartner/in: Mönke, Christina
	Bearbeiter/in: Mönke, Christina	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Projekt zur Budgetierung von Leistungen der Schulbegleitung		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung spätestens bis zum Beginn des kommenden Schuljahres (2018/2019) ein neues Projekt zur Budgetierung von Leistungen der Schulbegleitung zu entwickeln. Die Ziele des Projektes sind:

1. Alle Schülerinnen und Schüler der Grundschulen im Kreis Rendsburg-Eckernförde mit Anspruch auf Schulbegleitung nach dem SGB VIII erhalten eine bedarfsgerechte Unterstützung
2. Schulen, Schulumt und Jugendamt beteiligen sich im Rahmen ihrer Aufgaben kooperativ an dem Projekt
3. Die Kostensteigerungen bei der Schulbegleitung werden begrenzt

Die Verwaltung wird zudem beauftragt, auf Grundlage der Projektbeschreibung ein Interessenbekundungs- bzw. Vergabeverfahren einzuleiten.

Begründung:

Das Entwicklungsprojekt „Schulbegleitung / Schulassistenten“ startete im Februar 2016 und endet im Sommer 2018. Der Jugendhilfeausschuss war am 11.11.2015 mit dem Beschluss befasst.

Die Ziele des Projektes waren:

- Schule und Jugendhilfe sind eine Verantwortungsgemeinschaft, die gemeinsam die betroffenen Kinder unterstützt.
- Die vorhandenen Ressourcen für die erforderlichen Hilfen werden rechtskreisübergreifend verknüpft. Die Schule leistet den sogenannten Kernbereich der pädagogischen Arbeit durch den Einsatz eigener Ressourcen. Jugendhilfemittel sind um 50% gemindert.
- Ein freier Träger der Jugendhilfe übernimmt mit einem festen Budget die Gesamtverantwortung für die Umsetzung notwendiger Unterstützungsleistungen.

Nach übereinstimmender Auffassung von Jugendamt, Schulamt und Leistungserbringer wird die im Projekt erprobte Herangehensweise, in gemeinsamer Verantwortung und unter Nutzung eines festgelegten Budgets über die geeignete Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an einer Schulbegleitung nach dem SGB VIII zu entscheiden, als erfolgreich bewertet.

Im Rahmen des Projektes konnte gewährleistet werden, dass die leistungsberechtigten Kinder die erforderlichen Hilfen erhielten. Schule und Jugendhilfe entwickelten ein Verfahren, um gemeinsam über den Einsatz von Ressourcen und Hilfen zu entscheiden.

Bei der vorgesehenen Weiterentwicklung des Projektes soll künftig noch deutlicher darauf geachtet werden, dass die Schulen im Rahmen ihres pädagogischen Kernauftrages zur Unterstützung der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler beitragen. Außerdem müssen Verfahren vereinbart werden, die eine stärkere Kontrolle des Budgets ermöglichen. Das im abgelaufenen Projektjahr bereit gestellte Budget war nicht auskömmlich gewesen. Als Hauptursache hierfür waren nicht vorgesehene Steigerungen bei den Personalkosten identifiziert worden.

Mit dem Schulamt ist abgestimmt, dass ein künftiges Entwicklungsprojekt folgende Eckpunkte enthalten soll:

- Das Projekt richtet sich ausschließlich an Schülerinnen und Schüler der Grundschulen des Kreises. Bedarfe von Schülerinnen und Schülern im Sek 1 Bereich werden im

Einzelfall durch die Fachgruppe Eingliederungshilfen entschieden.

- Die Entscheidungsgremien sollen näher an den Schulen angesiedelt werden, dazu werden je nach Region bis zu 8 Schulen zu einem Ressourcen-Netzwerk gebündelt. Auf dieser Basis soll es künftig 6 Ressourcen-Netzwerke in 3 Regionen geben
- In den Entscheidungsgremien sind neben den Schulen und der Eingliederungshilfe die schulische Erziehungshilfe sowie der Jugend- und Sozialdienst vertreten.
- Der Ressourcenaufwand der im Kernbereich der pädagogischen Arbeit liegenden Aufgaben soll durch Schule sichergestellt werden. Dazu werden die Schulleitungen künftig direkt in den Entscheidungsprozess mit eingebunden.
- Die Gesamtaufwendungen pro Region werden auf der Grundlage von Fallstunden in einem Budget zusammengefasst. Die Höhe der Budgets orientiert sich an Jahresdurchschnittswerten.
- Das Projekt hat eine Laufzeit von drei Jahren und wird evaluiert.

Mit dem Projekt erfüllt der Kreis seine Förderverpflichtung nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

Thomas Voerste

Finanzielle Auswirkungen:

Das Budget wird für die Ausschreibung berechnet.

Anlage/n:



Entwicklungsprojekt zur Zusammenführung der Unterstützungssysteme von Schule, Jugendhilfe und Sozialhilfe

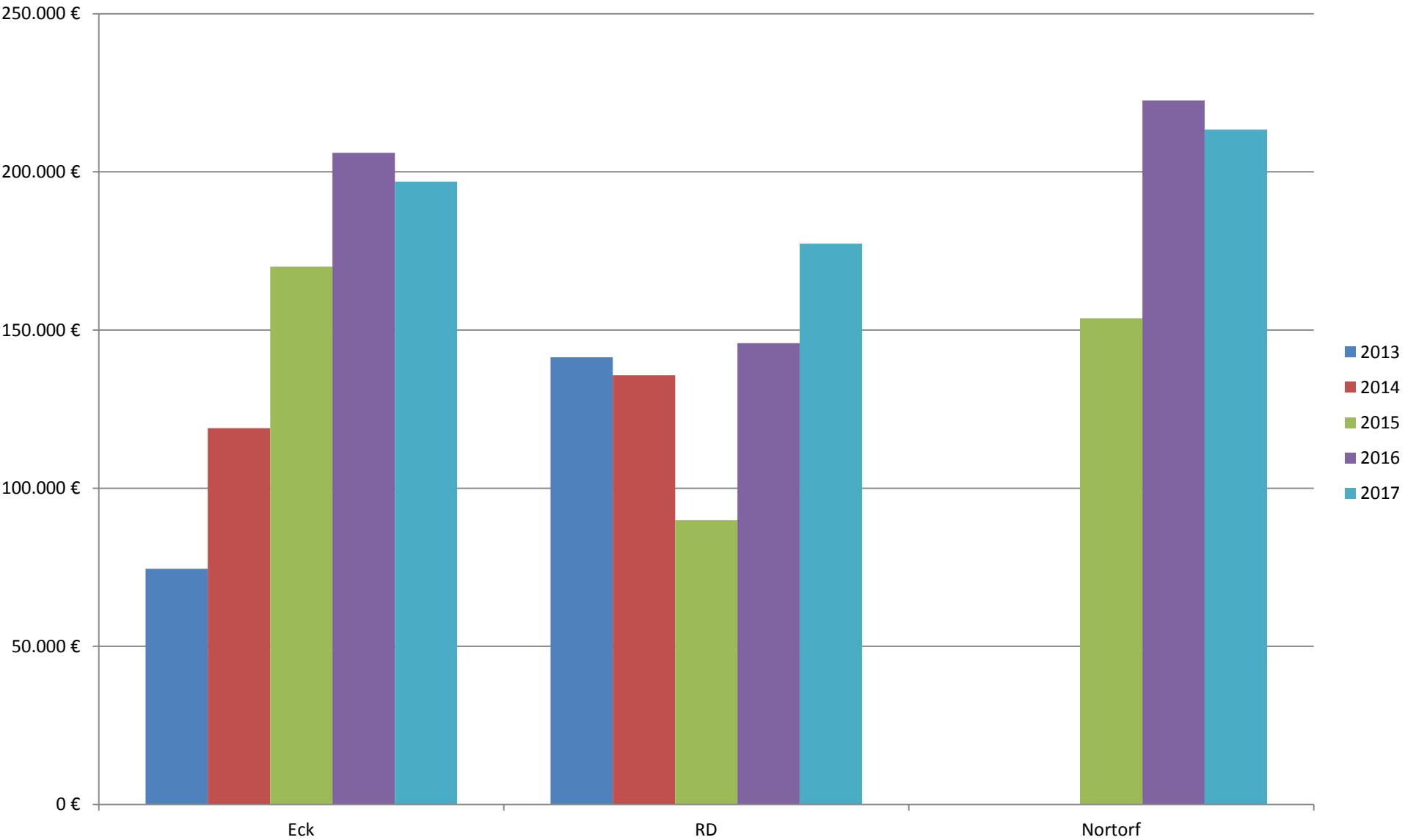
Evaluation 2017

	Ziele	Kennzahl	Erhebungsform	Jahr
Wirtschaftlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> Die Aufwendungen für Schulbegleitungen sind um 50% reduziert . 	<ul style="list-style-type: none"> Aufwendungen pro Jahr Anzahl der Fälle Std. Schulbegleitung 	<ul style="list-style-type: none"> Daten werden aus dem Programm des Jugendamtes bzw. der Dokumentation der Projektträger erhoben, jährlich im Vergleich zu 2014 und 2015 	<ul style="list-style-type: none"> 2016 2017
Auftragserfüllung	<ul style="list-style-type: none"> Mit einem rechtskreisübergreifendem Verfahren wird über bedarfsgerechte Hilfen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf entschieden. 	<ul style="list-style-type: none"> Das Verfahren wird in 70 % der Fallentscheidungen angewendet. Einstufung des päd. Kernbereichs liegt vor. 	<ul style="list-style-type: none"> Auswertung der Protokolle Workshop mit Koordinierungsgruppen 	<ul style="list-style-type: none"> 2017
Qualität	<ul style="list-style-type: none"> Die Hilfen ermöglichen die Teilhabe am Unterricht. Eltern und Schule sind an der Erarbeitung der Hilfen beteiligt. Die Zusammenarbeit mit „dem Entscheidungsgremium“ ist gut. 	<ul style="list-style-type: none"> z.B. „70 % der befragten Klassenleitungen stimmen den Aussagen zu.“ 	<ul style="list-style-type: none"> Befragung der Klassenleitungen 	<ul style="list-style-type: none"> Sommer 2016 2017



Evaluation des Entwicklungsprojektes zur Zusammenführung der Unterstützungssysteme von Schule, Jugendhilfe und Sozialhilfe

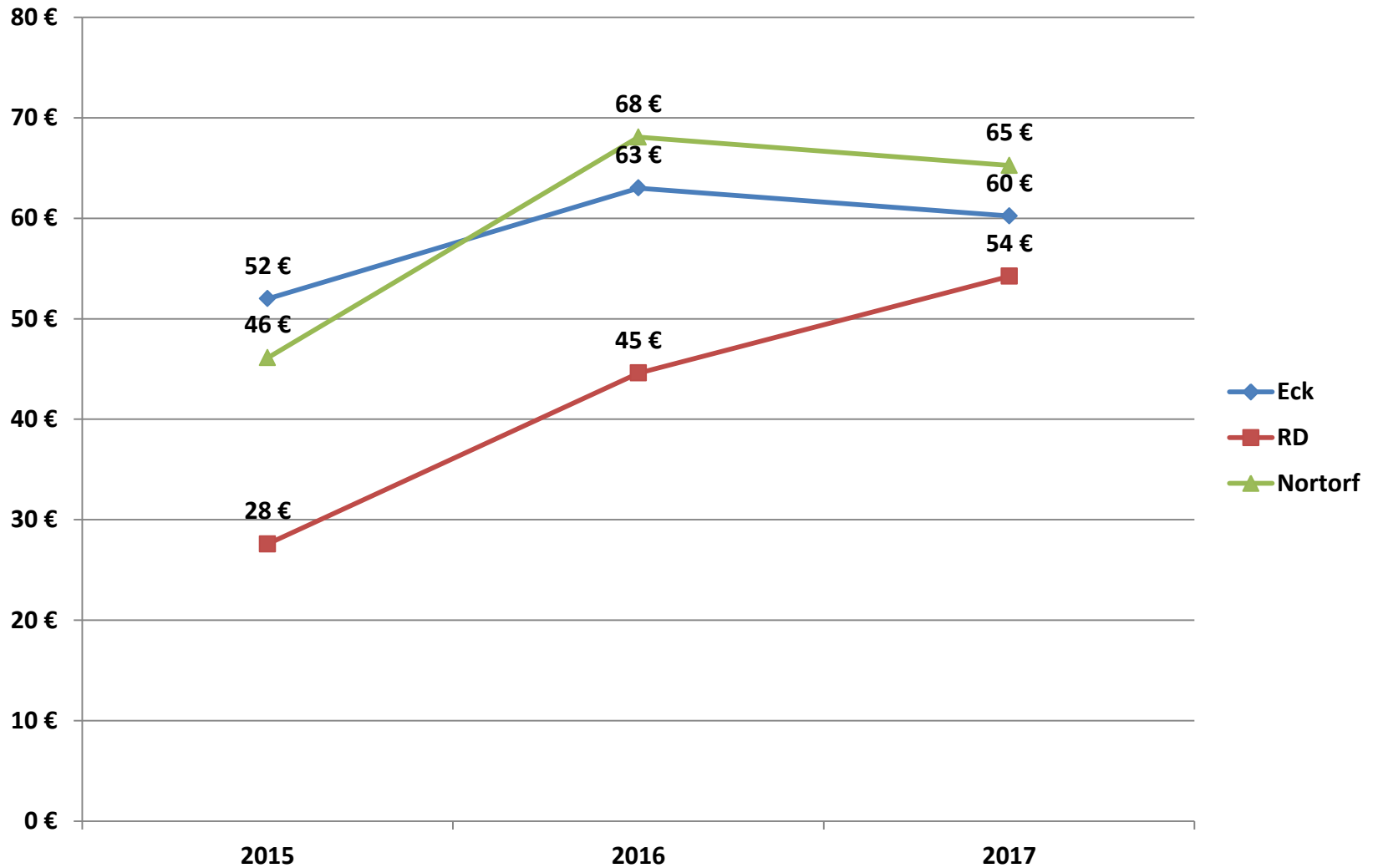
Aufwendungen für Schulbegleitungen in der Grundschule



08.02.2018



Kosten für Schulbegleitungen pro Grundschüler in der Region





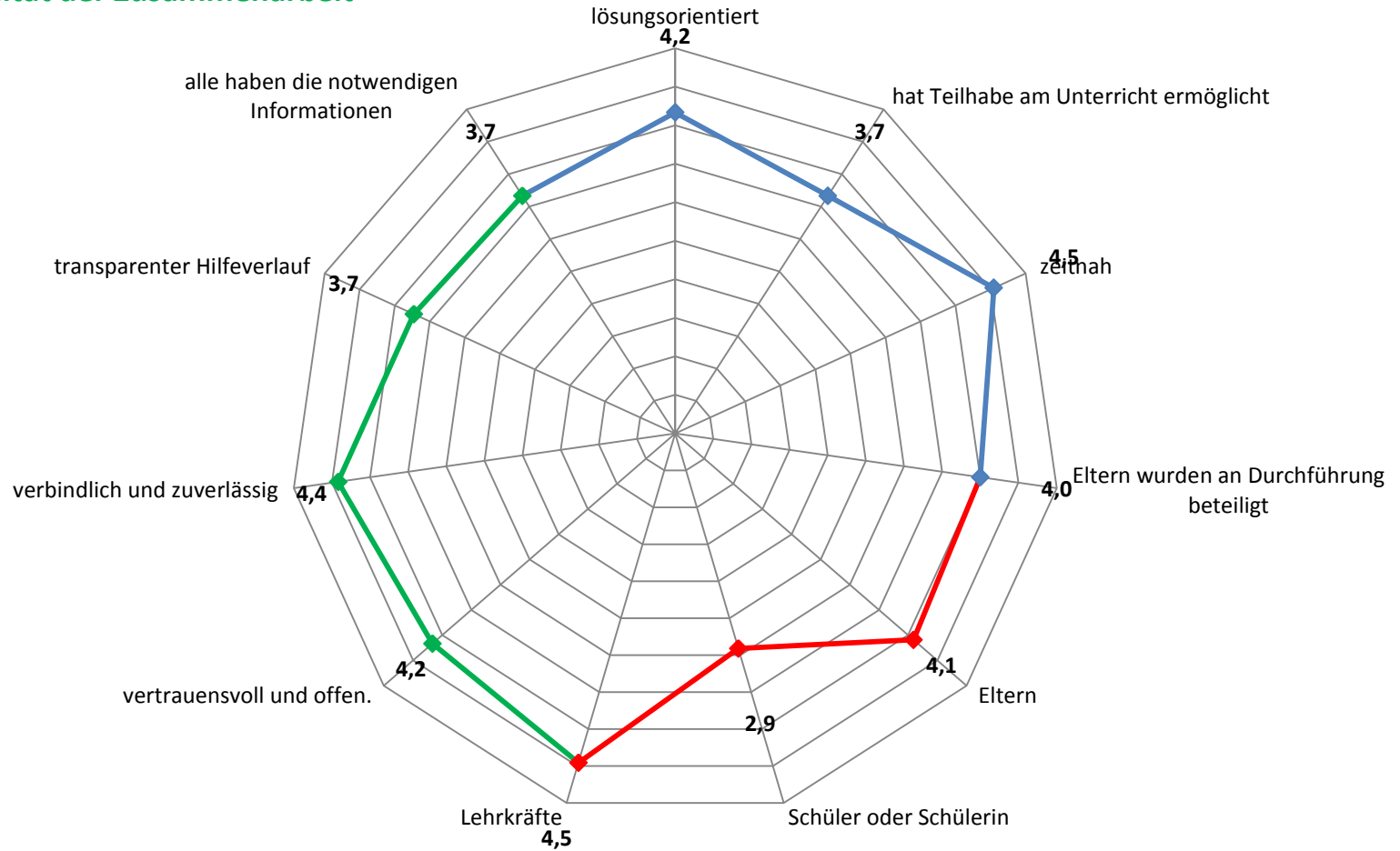
Aussagen vom Treffen der Koordinierungsgruppen, Dez. 2017

- Multiprofessionelle Perspektiven sind konstruktiv
- Gutes Arbeitsklima
- Instrument zur Ermittlung des päd. Kernbereichs ist hilfreich und wird angewendet.
- Definition des pädagogischen Kernbereichs ist herausfordernd.
- Kaum Einfluss auf schulische Ressourcen



Qualität der Zusammenarbeit

Qualität der Hilfen



Beteiligung bei der Erarbeitung der Hilfe



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/424 Status: öffentlich Datum: 08.02.2018 Ansprechpartner/in: Mönke, Christina Bearbeiter/in: Mönke, Christina	
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Jugendschöffenwahl 2018 - Amtsperiode 2019 - 2023		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, bei der Auswahl der Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen das gleiche Verfahren wie im Jahr 2013 anzuwenden.

Sachverhalt:

Aufgrund der allgemeinen Verfügung des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein vom 13.12.2012 (SH Anzeigen S.15- Anlage 1) in Verbindung mit den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes und des Gerichtsverfassungsgesetzes sind für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 Jugendschöffen zu wählen.

Mit Schreiben vom 12.01.2018 hat das Amtsgericht Kiel die vom Kreis aufzustellende Vorschlagsliste auf die Anzahl von 13 Frauen und 13 Männern festgesetzt. Die Vorschlagsliste und Einsprüche sind bis zum 01.09.2018 beim Amtsgericht Kiel einzureichen.

Im Wahljahr 2013 wurden die Vorschläge von Kandidaten zur Wahl von Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen von den Städten, amtsfreien Gemeinden, Ämtern des Kreises, Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände, dem Kreisjugendring, Sportverband und den Fraktionen erbeten.

Thomas Voerste



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2017/372-001
Federführend: FB 3 Jugend und Familie		Status:	öffentlich
		Datum:	08.02.2018
		Ansprechpartner/in:	Mönke, Christina
		Bearbeiter/in:	Mönke, Christina
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage		
Verwendung des Jahresüberschusses 2016 der Fördesparkasse			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Jugendhilfeausschuss	Beratung	

Sachverhalt:

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 01.02.2018 (VO/2017/372) einstimmig beschlossen, die Fachausschüsse aufzufordern, Vorschläge für die Verwendung des Jahresüberschusses 2016 zu entwickeln und dem Hauptausschuss zur abschließenden Beschlussfassung in seiner Sitzung am **19.04.2018** vorzulegen.

Die Projekte mit Bezug zum Jugendhilfeausschuss sind alle im Haushalt 2018 abgebildet.

Der Ausschuss wird um Beratung gebeten.

Thomas Voerste

Finanzielle Auswirkungen:**Anlage/n:**